

Ein Hilfeplangespräch vor Erreichen der Volljährigkeit konnte aufgrund der Aufrechterhaltung des Befangenheitsantrags durch den Petenten nicht erfolgen.

Zu 3.: Datenschutz

Nach der Erklärung, dass ihre Daten nicht weiterverarbeitet werden dürfen, wurden die Daten der betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Jugendhilfemaßnahme des C. nicht weiterverwendet. Die Daten dieser Personen waren dem Jugendamt aufgrund der umfangreichen Bedarfsprüfungen zur Leistungsgewährung bekannt. Eine gesonderte Information an den Petenten, dass diese Daten nicht weiterverwendet werden dürfen, erfolgte nicht.

Zu 4.: Akteneinsicht

Der Petent beantragte Akteneinsicht beim Verwaltungsgericht. Soweit ersichtlich, wurde ihm die Möglichkeit der Akteneinsicht beim Verwaltungsgericht eingeräumt. Akteneinsicht beim Jugendamt wurde vom Petenten nicht beantragt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

15. Petition 17/861 betr. Lockerung/Aufhebung der Coronamaßnahmen

Der Petent wendet sich mit seiner Petition vom Januar 2022 gegen die Maßnahmen der Corona-Verordnung. Er fordert die Lockerung und die vollständige Aufhebung aller pandemiebedingten Maßnahmen.

Der Petent begründet sein Begehren damit, dass die pandemiebedingten Einschränkungen in Baden-Württemberg seit März 2020 dafür sorgten, dass Veranstaltungen wie beispielsweise Fortbildungen nicht mehr stattfinden. Die Befürchtung des Petenten ist, dass Veranstaltungen auf kommende Jahre verlegt werden müssen. Es müsse daher ein Weg gefunden werden, dass dieser Zustand beendet bzw. eine Perspektive aufgezeigt wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Maßnahmen des Landes zur Bekämpfung der Coronapandemie beruhen auf einem Gesamtkonzept, welches zudem mit den Regierungsverantwortlichen in den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt ist. Im Wesentlichen ging es darum, die Anzahl der physischen Kontakte, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu reduzieren, um so wirksam die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Entscheidend war dabei, dass insbesondere Kontakte von Personen reduziert wurden, die sich und andere aufgrund feh-

lender Immunisierung (geimpft/genesen) mit einer höheren Wahrscheinlichkeit mit dem Virus SARS-CoV-2 anstecken konnten, die aber auch aufgrund fehlender Immunisierung ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf hatten und damit gesundheitsmedizinische Behandlung benötigten.

Die Omikron-Variante führte im Frühjahr 2022 aufgrund ihrer rasanten Übertragungsgeschwindigkeit zu Rekordzahlen bei der Sieben-Tage-Inzidenz. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen konnte davon ausgegangen werden, dass der Anteil schwerwiegender Verläufe bei Omikron im Vergleich zu der Delta-Variante niedriger sein werde und es daher zu weniger Krankenhauseinweisungen und insbesondere intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten kommen werde. Aufgrund der erheblichen Infektionsdynamik konnte aber nicht mit abschließender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich diese Prognose bestätigen werde.

Im weiteren Verlauf der Coronapandemie trat eine deutliche Entspannung der Lage in den Intensivstationen des Landes ein. Am 2. Mai 2022 befanden sich 147 Covid-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivstationen (Lagebericht des Landesgesundheitsamts, Datenstand: 2. Mai 2022, 16:00 Uhr), während etwa zu Jahresbeginn mit 502 Covid-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivstationen eine erhebliche Belastung der Behandlungskapazitäten bestand (Lagebericht des Landesgesundheitsamts, Datenstand: 1. Januar 2022). Im Hinblick auf die Entlastung der Intensivstationen wurde die Corona-Verordnung des Landes fortlaufend geprüft und entsprechend angepasst.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 18. März 2022 wurde zudem die Rechtsgrundlage für die Corona-Verordnungen der Länder in § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geändert. Auf Basis des geänderten § 28a IfSG können abhängig von der bestehenden Infektionslage lediglich noch einzelne bestimmte Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die bundesweit unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen des § 28b IfSG wurden bis auf Maskenpflichten im Luftverkehr und im öffentlichen Personenfernverkehr gestrichen.

Der geänderten Rechtsgrundlage und der deutlichen Entspannung der Lage auf den Normal- und Intensivstationen der Krankenhäuser des Landes trägt die seit 2. Mai 2022 gültige Corona-Verordnung Rechnung. Diese sieht lediglich noch punktuelle Basisschutzmaßnahmen mit geringer Eingriffsintensität in einzelnen infektiologisch sensiblen Bereichen vor. So gelten etwa Maskenpflichten im ÖPNV, in Arztpraxen und in Krankenhäusern und Pflegeheimen sowie vereinzelt Testpflichten, wie etwa ebenfalls in Krankenhäusern und Pflegeheimen. Darüber hinaus gelten Empfehlungen hinsichtlich der Einhaltung eines Mindestabstands, des Tragens von Masken und des Einhaltens von Hygienemaßnahmen.

In Abhängigkeit der Infektionslage und der Auslastung des Gesundheitssystems wird das Land seine Schutzmaßnahmen anpassen. Jedenfalls Basisschutzmaßnahmen werden zunächst weiter insbesondere zum Schutz vulnerabler Gruppen erforderlich sein.

Der Berichterstatter betont, dass die etwaige Wiedereinführung von Maßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus sich nach der weiteren Dynamik der Pandemie richten wird. Insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems und dem Schutz vulnerabler Gruppen ist es wichtig, die Coronamaßnahmen nicht aus dem Blick zu verlieren. Des Weiteren sollte, gerade im Hinblick auf den Herbst und Winter, die Impfung als wichtiger Teil der Bekämpfung der Coronapandemie im Blick behalten werden.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 14. Juli 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelfen, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss einstimmig, die Petition hinsichtlich der erfolgten Lockerungen für erledigt zu erklären, und bei zwei Gegenstimmen, dass der Petition darüber hinaus nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der erfolgten Lockerungen für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

16. Petition 17/669 betr. Errichtung eines Lagergebäudes

Der Petent hat auf seinem Flurstück im Weiler X ein stark baufälliges Lagergebäude entfernt und ohne Genehmigung ein neues Gebäude errichtet. Hiergegen erfolgte am 8. Mai 2020 durch das zuständige Landratsamt als untere Baurechtsbehörde eine Beseitigungsanordnung.

Der Petent gibt an, dass das Landratsamt die Betriebsdienlichkeit und die Verfahrenspflicht des Lagergebäudes falsch einschätzte. Er verweist darauf, dass es sich um den Wiederaufbau eines seit Jahrzehnten an derselben Stelle bestehenden Vorgängerbaus handele, weshalb die Beseitigungsanordnung unrechtmäßig sei. Weiterhin bringt der Petent vor, er strebe an, den Weiler zu erhalten und weiterzuentwickeln, wozu das Lagergebäude beitrage.

Zugleich wendet sich der Petent gegen die Aufhebung der Klarstellungssatzung der Gemeinde für den Weiler sowie die nicht erfolgte Aufstellung einer Ergänzungssatzung für betroffene Grundstücke des Weilers, zu denen auch das Grundstück des Petenten zählt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Grundstück, auf welchem das petitionsgegenständliche Lagergebäude errichtet wurde, befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Auf diesem Grundstück und auf dem unmittelbar angrenzenden an einer Kreisstraße liegenden Grundstück befand sich eine Hofstelle mit landwirtschaftlichem Wohnhaus, Stall und Scheune. Der Petent ist Eigentümer beider Grundstücke. Auf dem an die Kreisstraße angrenzenden Grundstück befindet sich ein im Jahr 2018 baurechtlich genehmigtes landwirtschaftliches Einfamilienhaus (Betriebsleiterwohnung). Der Petent betreibt in einigen Hundert Meter Entfernung im Nebenerwerb eine Ferkelaufzucht in den landwirtschaftlichen Gebäuden auf seiner ebenfalls in dem Weiler gelegenen Hofstelle, auf der sich auch sein Wohnhaus befindet.

Im Rahmen einer Dienstreise hat das Landratsamt als untere Baurechtsbehörde am 9. Oktober 2019 das im Bau befindliche, petitionsgegenständliche Lagergebäude festgestellt. Bei einem Ortstermin am 10. Oktober 2019 mit dem Petenten wurde festgestellt, dass das ohne Baugenehmigung im Rohbau errichtete Lagergebäude eine Grundfläche von 99 m² und einen Brutto-Rauminhalt von 579 m³ aufweist. Das Erdgeschoss und das Obergeschoss sind durch zwei breite Tore befahrbar. Im Obergeschoss wurden talseitig bodentiefe Fensteröffnungen geschaffen, die mit bereits im Gebäude gelagerten Kunststofffenstern versehen werden sollten. Auf der südöstlichen Dachfläche wurde, wie im angrenzenden Wohnhaus, eine Photovoltaikanlage errichtet. Das Lagergebäude entspricht augenscheinlich nicht der Bauweise eines typischen landwirtschaftlichen Lagergebäudes, was durch Fotos dokumentiert ist. Im Rahmen des Ortstermins wurde der Bau nach § 64 Absatz 1 LBO zunächst mündlich eingestellt. Dies wurde dem Petenten im Nachgang mit Schreiben der unteren Baurechtsbehörde vom 12. November 2019 mitgeteilt.

Eine Anhörung des Landratsamts im Hinblick auf die Frage der Dienlichkeit des Vorhabens für den landwirtschaftlichen Betrieb des Petenten und die daraus ggf. resultierende Verfahrensfreiheit bzw. Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im Außenbereich wurde durch die untere Baurechtsbehörde durchgeführt. Seitens des Landratsamts wurde die Dienlichkeit des Vorhabens für einen landwirtschaftlichen Betrieb eindeutig verneint. Aufgrund dieser rechtlichen Einschätzung stuft die Baurechtsbehörde das Vorhaben als genehmigungspflichtig ein.

Dem Petenten wurde mit dem genannten Schreiben vom 12. November 2019 nach § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern und insbesondere Nachweise vorzulegen, die sich für den Nachweis der Betriebsdienlichkeit des Vorhabens eignen. Zur Vermeidung einer gebührenpflichtigen Rückbauanordnung wurde andernfalls die Möglichkeit der Vornahme eines Rückbaus innerhalb angemessener Frist, spätestens bis zum 30. April 2020, angegeben. Da dem Petenten aufgrund mangelnder

Nachweise für eine Dienlichkeit des Vorhabens für seinen landwirtschaftlichen Betrieb sowie der festgestellten Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch das Vorhaben keine Baugenehmigung in Aussicht gestellt werden konnte, wurde mit Bescheid vom 8. Mai 2020 die Beseitigung des Gebäudes nach § 65 Absatz 1 Satz 1 LBO angeordnet.

Gegen diese Entscheidung des Landratsamts legte der Petent mit Schreiben vom 29. Mai 2020 Widerspruch ein. Da das Landratsamt dem Widerspruch nicht abhelfen konnte, hat es diesen mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 dem zuständigen Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt.

Bei einer weiteren Baukontrolle am 15. September 2020 wurde festgestellt, dass ein Vorratsbehälter für eine Pelletheizung in das Lagergebäude eingebaut war. Zugleich wurde festgestellt, dass das vor dem petitionsgegenständlichen Bauvorhaben befindliche als „betriebliches Einfamilienhaus mit Agrarbüro“ genehmigte Wohnhaus offenbar fremd vermietet wird. Diese Einschätzung wird vom Landwirtschaftsamt bestätigt. Nachweise für die Fremdvermietung – beispielsweise Inserate – liegen vor.

Parallel zu dem dargestellten Sachverhalt wurde von der Gemeinde im Jahr 2020 ein Verfahren zur Aufstellung von vier Klarstellungssatzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BauGB für den Weiler X und drei weitere Weiler sowie ein Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB für die Grundstücke im Bereich des Weilers X eingeleitet.

Der Gemeinderat hat am 4. November 2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Klarstellungssatzungen aufzustellen. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden nach § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. In gleicher Sitzung wurde der Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung im Weiler X und der Beschluss, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen, gefasst. Das in der Begründung zum Entwurf der Ergänzungssatzung erklärte Planungsziel war, am nordwestlichen Rand des Weilers zwei im Außenbereich liegende Flächen aufgrund der Bauwünsche der jeweiligen Eigentümer für Wohnzwecke nutzbar zu machen. Neben bereits vorhandenen Gebäuden war insofern die Festsetzung von zwei zusätzlichen Baufenstern, auch für das Grundstück des petitionsgegenständlichen Lagergebäudes, vorgesehen.

Das Landratsamt hat als untere Baurechtsbehörde bzw. Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11. Januar 2021 eine zusammenfassende Stellungnahme zu den Klarstellungssatzungen und der Ergänzungssatzung abgegeben. Hier wurde mitgeteilt, dass es für den Bereich des Weilers an den rechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung sowohl einer Klarstellungssatzung als auch einer Ergänzungssatzung fehle, da der Weiler keinen Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB darstelle. Auch das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 14. Januar 2021 erhebliche Bedenken

geäußert, ob die Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzungen für den Weiler vorliegen.

Der Gemeinderat hat dann in der Sitzung am 2. Juni 2021 die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken zu der Ergänzungssatzung für den Weiler sowie der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken zu den Klarstellungssatzungen vorgenommen. Bei dieser Abwägung wurden die Bedenken des Landratsamts laut Sitzungsvorlage nicht berücksichtigt und die erheblichen Bedenken des Regierungspräsidiums lediglich zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis hat der Gemeinderat die Klarstellungssatzungen beschlossen und öffentlich im Amts- und Mitteilungsblatt vom 17. Juni 2021 bekannt gemacht.

Das Kommunalamt im Landratsamt wurde mit interner E-Mail vom 2. Juli 2021 vonseiten der Baurechtsbehörde mit Verweis auf das Informations- und Beanstandungsrecht der Rechtsaufsichtsbehörden nach §§ 120, 121 GemO über den aus Sicht der unteren Baurechtsbehörde unrechtmäßigen Erlass der Klarstellungssatzung für den Weiler informiert.

In einem Gespräch am 11. August 2021, bei dem der Leiter des Kommunalamts und der Leiter der Baurechtsbehörde sowie der Bürgermeister der Gemeinde anwesend waren, wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass sich das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde weitere Schritte vorbehalte, sollte von der Gemeinde an der Klarstellungssatzung für den Weiler festgehalten und die Ergänzungssatzung weiterverfolgt werden.

Mit Schreiben des Landratsamts vom 11. August 2021 wurde die Gemeinde aufgefordert, die Klarstellungssatzung wieder aufzuheben und den Weiler zukünftig bauplanungsrechtlich als Außenbereich nach § 35 BauGB anzusehen. Gleichzeitig erging an die Gemeinde die Bitte, die Ergänzungssatzung aufgrund der fehlenden rechtlichen Voraussetzungen nicht weiter zu verfolgen. Die Aufhebung der Klarstellungssatzung für den Weiler wurde durch den Gemeinderat am 22. September 2021 mehrheitlich beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 30. September 2021.

Das Regierungspräsidium hat angesichts des fast nahtlosen Übergangs zwischen dem Petitionsverfahren sowie den zwischenzeitlichen planerischen Überlegungen der Gemeinde über den Widerspruch des Petenten gegen die petitionsgegenständliche Beseitigungsanordnung des Landratsamts vom 8. Mai 2020 noch nicht abschließend entschieden. Zuletzt hatte das Regierungspräsidium über den Rechtsbeistand des Petenten am 11. Oktober 2021 erfragt, ob der Widerspruch angesichts dessen fehlender Aussicht auf Erfolg zurückgenommen wird. In diesem Zusammenhang wurde auch der von dem Petenten in seinem zweiten ergänzenden Schriftsatz vom 23. Dezember 2021 genannte Termin für eine letztmalige Zurückstellung der Entscheidung über den Widerspruch, 15. Februar 2022, genannt.

Rechtliche Würdigung:

Bauvorhaben:

Der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, kann nach § 65 Absatz 1 Satz 1 LBO angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Gemäß Ziffer 1c des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO dürfen im Außenbereich Gebäude, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und ausschließlich zur Unterbringung von Ernterzeugnissen oder Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Menschen oder Tieren bestimmt sind, bis zu 100 Quadratmetern Grundfläche und einer mittleren traufseitigen Wandhöhe bis fünf Meter baurechtlich verfahrensfrei errichtet werden.

Bei dem Betrieb des Petenten handelt es sich um eine Nebenerwerbslandwirtschaft mit Tierhaltung in geringem Umfang, weshalb von dem Vorliegen einer Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB ausgegangen werden kann. Ein Vorhaben dient jedoch nur dann einem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn zum einen das Gebäude – auch äußerlich erkennbar – entsprechend dem Verwendungszweck zugeordnet werden kann. Zum anderen dann, wenn ein vernünftiger Landwirt auch unter Berücksichtigung des Gebots der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs das Gebäude mit etwa gleichem Verwendungszweck und etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen vergleichbaren landwirtschaftlichen Betrieb errichten würde. Die Entfernung zwischen dem Bauvorhaben und den zugehörigen betrieblichen Einrichtungen sowie das Vorhandensein für den Betriebsumfang ausreichender vorhandener Gebäude legt den Schluss nahe, dass das Vorhaben nicht primär dem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Die tatsächliche Bauausführung mit bodentiefen Fenstern erscheint viel zu aufwändig und kostenintensiv für ein Lagergebäude. Schon allein aus arbeitswirtschaftlichen Gründen wäre es zu bevorzugen, bestehende Anlagen zu erweitern, bevor ein neuer Standort eröffnet wird. Bereits im Jahr 2012 wurde im Zuge des Neubaus einer Bergehalle für Heu und Stroh sowie Überdachung der bestehenden Dungele auf der Hofstelle des Petenten eine Bedarfsrechnung durchgeführt. Der Betrieb verfügt nach dieser Bedarfsrechnung über ausreichend Kapazitäten zur Lagerung der Ernteprodukte und zur Unterbringung der landwirtschaftlichen Geräte. Dies auch weil der Haupterwerbsbetrieb in einen Nebenerwerbsbetrieb umgewandelt wurde. Das neu errichtete Gebäude ist darüber hinaus zur Lagerung von Rundballen aufgrund der Deckenhöhe und der Zugangsmöglichkeiten ungeeignet. Ein wirtschaftlicher Nutzen für den landwirtschaftlichen Betrieb kann sich aus der Lagerung von Heu und Stroh im Gebäude nicht ergeben.

Nach § 35 Absatz 2 BauGB sind sonstige Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BauGB vor, wenn das Vor-

haben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht, was hier gegeben ist. Auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 BauGB werden nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde beeinträchtigt.

Der Petent bringt vor, er habe die ehemalige Hofstelle mit dem Ziel erworben, den Weiler zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere die allgemeine Vermietung von Wohnungen ohne Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb des Petenten, entsprechen aber nicht dem – durch die ursprünglich erteilte Genehmigung zum Ausdruck gebrachten – Willen des Gesetzgebers. Dies steht nicht nur im Widerspruch zur genehmigten Nutzung, sondern bedeutet die Verfestigung einer Splittersiedlung.

Das Vorbringen des Petenten, wonach an dieser Stelle bereits lange ein Gebäude bestanden habe, das nur erneuert worden sei, um dieses weiter zu erhalten und auch dauerhaft zu nutzen, widerspricht den gesetzlichen Vorgaben nach § 35 Absatz 2 BauGB. Bei den Vorgängerbauten handelte es sich um mehrere kleinere Schuppen, die zum Teil nicht mehr standsicher waren. Durch den Abbruch der Bestandsgebäude ist deren Bestandsschutz erloschen, da von der ursprünglichen Bausubstanz nichts mehr vorhanden ist und auch durch den Neubau des Lagergebäudes auch das Volumen der vorherigen Bebauung verändert wurde.

Das Lagergebäude ist insofern formell und materiell rechtswidrig errichtet worden. Die Beseitigung war nach § 65 Absatz 1 Satz 1 LBO anzuordnen, da nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Es sind keine Ermessensfehler des Landratsamts ersichtlich. Der Petent hat, ohne sich vorher bei der Baurechtsbehörde zu erkundigen, mit dem Neubau des Gebäudes auf eigenes Risiko begonnen. Die rechtliche Beurteilung seines Vorhabens ist ihm seit dem Ortstermin am 10. Oktober 2019 bekannt. Eine weitere Duldung kommt nicht in Betracht, da mögliche Nachahmungen zu befürchten sind. Die Beseitigungsanordnung ist demnach nicht zu beanstanden.

Innenbereichssatzungen der Gemeinde:

Klarstellungssatzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BauGB dienen dazu, die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen. Die grundlegende Voraussetzung für das Aufstellen einer Klarstellungssatzung ist damit das Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils bzw. Innenbereichs im Sinne von § 34 BauGB. Eine Klarstellungssatzung kann sich nur an der tatsächlich vorhandenen Bestandsbebauung ausrichten. Grenzen ergeben sich damit aus dem Bebauungszusammenhang und werden mit der Satzung lediglich deklaratorisch festgelegt. Einen Bebauungszusammenhang bilden in der Regel nur solche Bauwerke, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Zusätzlich zu Wohnhäusern zählen hier auch Betriebsgebäude für landwirtschaftliche Zwecke. Nebenanlagen oder sonstige Gebäude mit bloßer Hilfsfunktion für eine Hauptanlage tragen

hierzu nicht bei. Bei dem Weiler ergibt sich, auch nach Einschätzung des Landwirtschaftsamts, der Eindruck einer nur untergeordneten zufälligen Ansammlung landwirtschaftlicher Anwesen. Ein gewisses – städtebauliches – Gewicht oder eine organische Siedlungsentwicklung ist nicht erkennbar. So fehlt es an der Bildung eines geeigneten Maßstabs dafür, welche Vorhaben in dem Bereich ohne weitere planerische Festsetzungen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung künftig zulässig sein könnten.

Die Voraussetzungen dafür, dass eine Klarstellungssatzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BauGB für den Weiler aufgestellt werden kann, liegen damit nicht vor. Somit war die Aufhebung der Klarstellungssatzung durch die Gemeinde auf Initiative des Kommunalamts beim Landratsamt folgerichtig. Das petitionsrechtliche Grundstück lag ohnehin nicht im Bereich der aufgehobenen Klarstellungssatzung, sondern im Bereich der noch gar nicht in Kraft getretenen Ergänzungssatzung.

Ergänzungssatzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB erlauben es, einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Da der Weiler jedoch nicht als Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB anzusehen ist, sind die Voraussetzungen für eine Ergänzungssatzung nicht erfüllt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

17. Petition 17/742 betr. Flächennutzungsplan

Der Petent wendet sich gegen die Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands X. Er trägt vor, dass die geplante gewerbliche und gemischte Baufläche nicht im Flächennutzungsplan dargestellt werden dürfe, da sich an dem Standort zwei Hochspannungsleitungen befinden und insofern ein Planungsverbort bestehe. Der Petent ist zudem der Auffassung, dass die mit der Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigten Flächenneuausweisungen nicht der von der Gemeinde beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entsprechen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit der zweiten Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans beabsichtigt der Gemeindeverwaltungsverband die Neuausweisung einer geplanten gewerblichen Fläche sowie einer geplanten gemischten Baufläche. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 2,4 Hektar, davon 1,5 Hektar geplante Gewerbefläche und 0,9 Hektar geplante Mischbaufläche.

Mit der Bauleitplanung verfolgt die Planungsträgerin die Erweiterung und Neugliederung eines bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als geplante Gewerbefläche sowie Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereichs. Sie begründet das Planerfordernis mit der Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen und Wohnraum. Der Gemeinde liegen Anfragen ortsansässiger Handwerksbetriebe und Betriebe aus dem produzierenden Gewerbe vor. Zudem sollen innerhalb der geplanten gemischten Baufläche Grundstücke für nicht-störende Gewerbebetriebe und mehrgeschossigen Wohnungsbau entstehen. Für das Plangebiet liegt ein Nutzungskonzept vor, das als Grundlage für das anschließende, noch nicht begonnene Bebauungsplanverfahren dienen soll.

Der Gemeindeverwaltungsverband hat am 20. Januar 2020 den Aufstellungsbeschluss für die zweite Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans gefasst. Er hat die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Planoffenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Petent seine Bedenken gegenüber der Planung bereits vorgetragen.

Der Beschluss über die zweite Änderung des Flächennutzungsplans durch den Gemeindeverwaltungsverband ist zwischenzeitlich erfolgt und wurde dem Landratsamt zur erforderlichen Genehmigung der Planänderung vorgelegt.

Rechtliche Würdigung:

Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Gemeindeverwaltungsverband begründet das Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplans nachvollziehbar mit der hohen Nachfrage an gewerblichen Bauflächen und der steigenden Nachfrage nach Wohnraum.

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Dies bedeutet vorliegend, dass der Gemeindeverwaltungsverband – vertreten durch die von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderäte – die städtebauliche Entwicklung im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmt. Welche Inhalte er letztlich im Flächennutzungsplan darstellt, entscheidet der Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung, Fortschreibung oder Änderung des Flächennutzungsplans in eigener Verantwortung.

Der Gemeindeverwaltungsverband hat die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren nach den §§ 3 ff. BauGB

zu beteiligen, um die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren vorgebrachten Belange sind wie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 2 Absatz 3 BauGB zu bewerten und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen.

Eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander stellt nach § 1 Absatz 7 BauGB die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung dar. Dabei stehen sich die verschiedenen Belange grundsätzlich als gleichrangig gegenüber. Einen Vorrang seiner vorgetragenen Belange, hier insbesondere dem Erhalt der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für die Landwirtschaft, kann der Petent deshalb nicht verlangen. Jedoch hat er ein Recht darauf, dass seine im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren vorgetragenen Belange in die Abwägung eingestellt und ihrer Gewichtigkeit entsprechend behandelt werden.

Der Gemeindeverwaltungsverband hat die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen bereits bewertet. Daraus geht hervor, dass er den Bedenken des Petenten gegenüber der Darstellung einer geplanten gewerblichen Baufläche entgegnet, dass die „Lage der Bauflächen unter der 380 kV-Hochspannungsleitung [...] in den Planunterlagen bereits vermerkt“ ist und eine „Unterbauung der Leitung [...] unter Auflagen vom Netzbetreiber [...] und unter Berücksichtigung der 26. BImSchV gestattet“ wird.

Dabei ist zwischen der Einhaltung der Grenzwerte nach § 3 der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV) und dem Überspannungsverbot nach § 4 der 26. BImSchV zu unterscheiden.

Das Überspannungsverbot nach § 4 Absatz 3 der 26. BImSchV gilt nur für die Errichtung neuer Trassen und somit nicht für die Unterbauung einer bestehenden Leitung. Es gilt im Übrigen zudem lediglich für Gebäude(-teile), die der bauplanungsrechtlichen Begriffsdefinition des Wohnens entsprechend zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind.

Mithin wäre unter Berücksichtigung der Bestimmungen der 26. BImSchV eine Unterbauung der Leitungen selbst mit Gebäude(-teilen), die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, grundsätzlich möglich, solange nach § 3 der 26. BImSchV die Grenzwerte des dortigen Anhangs 1a eingehalten werden. Diese betragen für Freileitungen mit einer Frequenz (f) von 50 Hertz (Hz) für die elektrische Feldstärke 5 Kilovolt pro Meter (kV/m, effektiv) und für die magnetische Flussdichte 100 Mikrottesla (μ T, effektiv) und stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.

Die verbindliche Planung, insbesondere die Festsetzungen der Art und des Maßes der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksflächen, wird erst im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Der Flächennutzungsplan stellt hingegen die beabsichtigte städtebauliche Planung lediglich in ihren Grundzügen dar.

Auch im Bebauungsplanverfahren werden die öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen und untereinander und gegeneinander abzuwägen sein. Aus dem Nutzungskonzept für das Plangebiet geht bereits hervor, dass die umweltbezogenen Auswirkungen der von der Planung betroffenen Freileitungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe c BauGB im Bebauungsplanverfahren insbesondere insofern berücksichtigt werden sollen, als im Bereich der im vorliegenden Planentwurf eingetragenen Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes eine Wohnnutzung ausgeschlossen werden soll.

Das Plangebiet erstreckt sich im Übrigen sowohl über die von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Flächenneuausweisungen, als auch über eine bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte geplante gewerbliche Fläche. Im Falle der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung kann das geplante Baugebiet daher im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

18. Petition 17/900 betr. Beamtenrecht, Beihilfeleistungen

Ziel der Petition ist die Beantwortung der Frage, was unter einer zumutbaren Eigenvorsorge im Hinblick auf das Alimentationsprinzip zu verstehen und wie diese gesetzlich verankerte zumutbare Eigenvorsorge praktisch und vor allem rechtssicher anzuwenden ist.

Der Petent führt beispielhaft die Problematik der Härtefallprüfung stationärer Pflege unter Zugrundelegung der zumutbaren Eigenvorsorge, die Anwendbarkeit des Angehörigen-Entlastungsgesetzes auf Beamtinnen und Beamte, die Nichtumsetzung verschiedener gerichtlichen Entscheidungen sowie die zumutbare Eigenvorsorge hinsichtlich einer Auslandskrankenversicherung, bzw. die Vorrangigkeit der Leistungen aus einer Auslands(reise)krankenversicherung gegenüber Beihilfeleistungen an.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In der Regel umfasst die zumutbare Eigenvorsorge bei beihilfeberechtigten Personen, bei Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern 50 Prozent und bei den berücksichtigungsfähigen Kindern 20 Prozent der Aufwendungen. Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung bemisst sich die zumutbare Eigenvorsorge grundsätzlich nach den Leistungen im Umfang nach dem Fünften Sozialgesetzbuch (§ 78 Absatz 2 Landesbeamtengesetz).

Soweit der Petent um eine Erläuterung bittet, was unter einer zumutbaren Eigenvorsorge der Beamtinnen und Beamten im Hinblick auf das Alimentationsprinzip konkret zu verstehen ist, kann eine derartige Konkretisierung nicht getroffen werden. Bei dem Begriff der zumutbaren Eigenvorsorge handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dem unbestimmten Rechtsbegriff ist es gerade eigen, dass ihm eine Legaldefinition fehlt und er deshalb ausgelegt werden muss. Aufgrund der Vielschichtigkeit möglicher Lebenssachverhalte, die unter die zumutbare Eigenvorsorge fallen könnten, ist es auch angemessen, den Begriff nicht konkret zu definieren. Darüber hinaus ist die zumutbare Eigenvorsorge auch ein dem Wandel der Zeit unterworfenen Rechtsbegriff. Der Umfang der zumutbaren Eigenvorsorge ist unter den jeweiligen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu bewerten. Beispielhaft sei hierzu der vom Petenten angeführte Pflegebereich zu erwähnen. Erst seit Einführung einer gesetzlichen sowie privaten Pflegepflichtversicherung im Jahr 1995 ist nach allgemeiner Ansicht – bestätigt durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit Urteil vom 24. Januar 2012 – der Abschluss einer Pflegepflichtversicherung im Rahmen der Eigenvorsorge zumutbar.

Die Alimentationspflicht als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) richtet sich auf die Besoldung und Versorgung von Beamtinnen und Beamten, nicht auf die Beihilfe. Das gegenwärtige System der Beihilfe ist kein Bestandteil der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation der Beamtin und des Beamten, sondern findet seine Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Die verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht des Dienstherrn als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums gebietet nur ein ergänzendes Eingreifen des Dienstherrn, damit die amtsangemessene Alimentation durch die der Beamtin und dem Beamten entstehenden angemessenen Aufwendungen aus Anlass von konkreten Krankheitsfällen nicht beeinträchtigt wird. Die für die Ausgestaltung der Beihilfe erlassenen Vorschriften dienen (nur) der Konkretisierung der Fürsorgepflicht. Die zumutbare Eigenvorsorge ist somit unabhängig vom Alimentationsprinzip.

Die verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht verlangt, dass Beamtinnen und Beamte in besonderen Belas-

tungssituationen wie Krankheit nicht mit erheblichen finanziellen Aufwendungen belastet bleiben, die sie nicht mehr in zumutbarer Weise aus ihrer Alimentation bestreiten können. Dies ist auf der Grundlage des gegenwärtig praktizierten „Mischsystems“ zu beurteilen, in dem zur Eigenvorsorge der Beamtinnen und Beamte nach Abschluss einer auf die Beihilfevorschriften abgestimmten Versicherung die ergänzende Beihilfegewährung tritt.

Da der Umfang einer zumutbaren Eigenvorsorge sich im Laufe der Zeit, insbesondere im Hinblick auf mögliche Zusatzversicherungen, verändert, ist im Rahmen von Härtefallanträgen die zumutbare Eigenvorsorge einzelfallspezifisch zu prüfen.

Mit Urteil vom 24. Januar 2012 stellt das Bundesverwaltungsgericht klar, dass die Alimentation unabhängig von sonstigem Einkommen oder Vermögen gewährt wird. Dies gilt nicht nur für die Regelalimentation, sondern ebenso für die Alimentation in besonderen Lebenslagen. Deshalb dürfen Beamtinnen und Beamte oder Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger weder bei der Beurteilung der Amtsangemessenheit des Lebensunterhalts nach Abzug der Pflegekosten noch bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Eigenvorsorge auf sonstiges Einkommen oder Vermögen verwiesen werden. Daher kann Beihilfe für krankheits- oder pflegebedingte Aufwendungen nicht mit der Begründung verneint werden, die Beamtin bzw. der Beamte oder die Versorgungsempfängerin bzw. der Versorgungsempfänger müsse zunächst ihr bzw. sein Vermögen einsetzen. Die Nichtberücksichtigung von sonstigem Einkommen oder Vermögen der beihilfeberechtigten Person steht daher nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 GG.

Sofern der Petent Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Rechtsprechung hat – insbesondere was die Nichtberücksichtigung von Vermögen betrifft – und er sich dadurch in seinen Grundrechten verletzt sieht, steht es ihm offen, diesbezüglich den Rechtsweg zu bestreiten.

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz werden unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder von Menschen entlastet, die Leistungen der Hilfe zur Pflege oder andere Leistungen der Sozialhilfe erhalten. Mit dem Gesetz werden Kinder von pflegebedürftigen Eltern und Eltern von Kindern mit einer Behinderung entlastet. Darüber hinaus schafft das Gesetz Planungssicherheit für Menschen mit Behinderungen durch die dauerhafte Absicherung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung. Mit der Einführung eines Budgets für Ausbildung ist eine breitere Förderung von Menschen mit Behinderungen in Ausbildung möglich. Insbesondere im Bereich der Pflege können beihilfeberechtigte Personen nicht auf die Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe) verwiesen werden, da die Sozialhilfe der Beihilfe nachrangig ist. Sofern das Einkommen nicht ausreichend zur Deckung von Pflegeaufwendungen ist, ist im Einzelfall eine über den Stufenhöchstbetrag hinausgehende Beihilfegewährung im Rahmen eines Härtefalls möglich.

Bei Aufwendungen im Rahmen von Eingliederungsmaßnahmen handelt es sich um nicht beihilfefähige Aufwendungen, sodass eine Anwendung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes schon deshalb im Bereich der Beihilfe nicht anzuwenden ist.

Sofern es sich bei der Beamtin oder dem Beamten um die unterhaltsverpflichtende Person zum Beispiel gegenüber einem nicht beihilfeberechtigten Elternteil handelt, sind die Regelungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes anzuwenden. Für die Umsetzung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes ist der Sozialhilfeträger und nicht die Beihilfestelle zuständig.

Im Hinblick auf den Einwand des Petenten, dass die Urteile des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen, des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts Karlsruhe nicht in der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg aufgenommen wurden, ist zu bemerken, dass Urteile – bis auf wenige Ausnahmen – grundsätzlich nur für die an einem Rechtsstreit beteiligten Parteien gelten und keine allgemeine Gültigkeit besitzen. Ob und inwieweit diese Urteile umgesetzt werden, steht einzig und allein im Ermessen des Verordnungsgebers. Eine Verpflichtung zur Umsetzung der genannten Urteile besteht nicht.

Dementsprechend verhält es sich auch mit der vom Petenten zitierten Rechtsprechung zur Härtefallprüfung. Ausgehend von dieser bedarf es keiner zwingenden Änderung des Landesbeamtengesetzes oder der Beihilfeverordnung. Lediglich im Vollzug der Vorschriften wurden Änderungen vorgenommen. Diese geänderte Verfahrensweise im Vollzug unterlag im Jahr 2021 einer gerichtlichen Überprüfung (Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 29. März 2021; Beschluss des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 7. Juni 2021; sowie anschließendes Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 4. November 2021) und wurde seitens der Rechtsprechung nicht beanstandet.

Hinsichtlich der erbetenen Prüfung, dass eine Auslands(reise)krankenversicherung eine zumutbare Eigenvorsorge sowohl für alle Bürgerinnen und Bürger als auch Beamtinnen und Beamte darstellt, gilt es zunächst zwischen einer Auslandsreisekrankenversicherung und einer Auslandskrankenversicherung zu unterscheiden.

Eine Auslandsreisekrankenversicherung ist eine Versicherung, die meist zusätzlich zur regulären Krankenversicherung nur für Reisen ins Ausland abgeschlossen wird. Diese deckt üblicherweise die Erstattung von Krankheitsaufwendungen im Ausland für die Dauer einer Reise von etwa 60 bis 90 Tagen ab. Eine Auslandskrankenversicherung umschreibt eine Krankenversicherung, welche man beispielsweise bei dauerhaften Aufenthalt im Ausland abschließt und diese stellt somit die meist primäre Krankenversicherung der versicherten Person dar.

Soweit der Petent die Feststellung bzw. Prüfung begehrt, dass eine Auslands(reise)krankenversicherung eine zumutbare Eigenvorsorge sowohl für alle Bürge-

rinnen und Bürger als auch Beamtinnen und Beamte darstellt, ist festzustellen, dass dies für eine Auslandskrankenversicherung schon deshalb nicht der Fall sein kann, da sich sonst jede Beamtin und jeder Beamte in sämtlichen Ländern krankenversichern müsste.

Der Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung oder Auslandskrankenversicherung erfolgt hingegen in der Regel, weil insbesondere bei privat versicherten Personen die privaten Krankenversicherungstarife keine Erstattungen für im Ausland entstandene Aufwendungen vorsehen. Sowohl bei privat als auch gesetzlich versicherten Personen sind zudem meist auch die weitergehenden Leistungen dieser Versicherungsarten von hohem Interesse (zum Beispiel der nicht medizinisch indizierte Krankentransport).

Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlass gewährten Leistungen aus Krankenversicherung, Pflegeversicherung, aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen (§ 15 Absatz 2 Beihilfeverordnung). Durch die Begrenzung der Höhe der Beihilfe wird verhindert, dass es in Bezug auf die tatsächlichen Krankheits- und Pflegekosten zu einer Übererstattung durch das Zusammentreffen von Beihilfe und Leistungen Dritter kommt. Im Rahmen der Beihilfefestsetzung werden daher auch Erstattungen von Auslands(reise)krankenversicherungen grundsätzlich berücksichtigt, sodass es zu keiner Übererstattung durch die private Krankenversicherung, der Auslands(reise)krankenversicherung und der Beihilfe kommt. Es ist zu ergänzen, dass es sich bei Auslandsreisekrankenversicherungen regelmäßig um subsidiäre Versicherungen handelt, da in den Versicherungsbedingungen geregelt ist, dass sie nur für solche Aufwendungen geregelt ist, die nicht von der Beihilfegewährung und der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung gedeckt sind. Gegenüber der Auslandsreisekrankenversicherung ist daher regelmäßig neben dem Nachweis über die (Nicht-)Erstattung der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung auch der entsprechende Beihilfebescheid vorzulegen. In der Regel erstattet die Auslandsreisekrankenversicherung erst nach Vorlage des Beihilfebescheids. Insofern kann das Ziel des Petenten, durch den Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung Beihilfeausgaben zu reduzieren, aufgrund der Ausgestaltung der jeweiligen Versicherungen regelmäßig nicht erreicht werden. Aus diesem Grund besteht auch kein Bedürfnis, die Auslandsreisekostenversicherung als zumutbare Eigenvorsorge gelten zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Saebel

19. Petition 17/1045 betr. Erhalt von Streuobstbäumen

Mit der Petition wird eine gesetzliche Regelung zum Schutz von Streuobstbäumen in Baden-Württemberg gefordert, wie es in anderen Bundesländern (genannt werden Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) bereits der Fall sei. Hingewiesen wird auf den starken Rückgang der Bestände in Baden-Württemberg und die Bedeutung der Streuobstbestände für die Artenvielfalt. Darüber hinaus wird die negative Wirkung einer Versiegelung von Streuobstflächen für die Speicherung von Kohlenstoffdioxid angeführt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit dem sogenannten Biodiversitätsstärkungsgesetz wurde § 33a Naturschutzgesetz (NatSchG) neu in das Landesrecht aufgenommen. Die Regelung ist seit dem 31. Juli 2020 in Kraft und schützt Streuobstbestände ab 1 500 m². Eine Umwandlung (z. B. Rodung oder Inanspruchnahme für eine Bebauung) bedarf der Genehmigung. Diese wird nur erteilt, wenn das öffentliche Interesse am Erhalt des Streuobstbestands nicht überwiegt. Dabei ist insbesondere die Funktion des Streuobstbestands für den Naturhaushalt zu berücksichtigen. Soweit eine Umwandlung genehmigt wird, ist zwingend ein Ausgleich über die Neuanlage oder die Erweiterung bestehender Streuobstbestände nötig. Die Vorschrift orientiert sich am Wortlaut der Landesregelung zur Waldumwandlungsgenehmigung. Dadurch wird sichergestellt, dass mittelfristig kein Flächenverlust von Streuobstbeständen durch die Inanspruchnahme insbesondere durch die Ausweisung von Baugebieten und Infrastruktur eintritt. Auch wenn die Neupflanzung von jungen Bäumen die Funktion von älteren Beständen nur unvollständig kompensieren können, ist zu erwarten, dass der Flächenverlust durch die Norm insgesamt reduziert wird. Ein Verlust von Streuobstbeständen durch die Aufgabe der Bewirtschaftung und damit einhergehender Sukzession wird durch die Neuregelung jedoch nicht verhindert.

Seit dem 1. März 2022 gelten Streuobstbestände bundesweit als gesetzlich geschütztes Biotop, wobei bestehende Landesregelungen (wie z. B. § 33a NatSchG in Baden-Württemberg) unberührt bleiben und daher weiterhin zur Anwendung kommen.

Die Landesregelung in § 33a NatSchG ist deutlich konkreter als der in § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelte Biotopschutz. Auch nach Bundesrecht (und in den in der Petitionsschrift genannten Bundesländern) gibt es Ausnahmeregelungen. Diese wird aber in der Regel schon erteilt, wenn ein Ausgleich erfolgt (vgl. z. B. § 30 Absatz 3 BNatSchG). Es findet – anders als in Baden-Württemberg – somit keine Interessenabwägung und keine Berücksichtigung der Funktion des Streuobstbestands für den Naturhaushalt statt. Zudem wird die Form des Ausgleichs nicht konkretisiert, sodass nach diesen Normen keine Neuanlage oder Erweiterung bestehender Streuobstbestände nötig ist. § 33a NatSchG ist daher deutlich konkreter in Bezug auf die Abwägung für

mögliche Umwandlungsgenehmigungen und auf die zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen.

Ein absoluter Schutz, wie in der Petitionsschrift gewünscht, ist nicht möglich. Denn es muss stets möglich sein, bei widerstreitenden öffentlichen Interessen im Einzelfall eine Abwägung treffen zu können.

Die mit der Petition erhobene Forderung ist in Baden-Württemberg daher bereits seit dem 31. Juli 2020 erfüllt, auch wenn die Umsetzung – gerade in der Startphase – einigen Klärungsbedarf und Unsicherheiten bei der Anwendung dieser neuen Vorschrift aufgezeigt hat. Um eine landesweit einheitliche Anwendung des Ermessens bei der Prüfung von Umwandlungsanträgen zu gewährleisten, wurde im April 2022 ein Umsetzungserlass veröffentlicht, der die wesentlichen Fragestellungen klärt, den Anwendungsmaßstab konkretisiert und dazu beiträgt, die Qualität der Genehmigungspraxis zu erhöhen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die in Baden-Württemberg seit 31. Juli 2020 bestehende Regelung (§ 33a NatSchG) für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Saebel

20. Petition 17/363 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt im Gnadewege eine (erneute) Strafaussetzung zur Bewährung einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten aus einem Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts X vom 13. März 2019. Zur Begründung seines Gesuchs trägt der Petent vor, er befinde sich zurzeit in einer Ausbildung zum Lokführer, in deren Rahmen er hart gearbeitet habe, um die Ausbildung „vernünftig“ abzuschließen. Er habe die Zahlungen aus der Auflage in Höhe von 200 Euro stets pünktlich bezahlt, bis er „zum Lockdown“ seinen Nebenjob verloren habe. Dies habe er dem Amtsgericht mehrfach telefonisch und schriftlich mitgeteilt, jedoch keine Antwort erhalten. Im Juni 2021 habe er „in Absprache mit seiner Bewährungshelferin“ den noch offenen Restbetrag in Höhe von 800 Euro bezahlt. Er halte regelmäßig Kontakt zu seiner Bewährungshelferin und erfülle die Auflagen und Weisungen aus den weiteren Bewährungsverfahren. Im Übrigen sei seine Freundin im siebten Monat schwanger.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Tat, Verurteilung und Stand der Strafvollstreckung

Mit Urteil des Amtsgerichts X vom 19. Dezember 2018, rechtskräftig seit 28. Dezember 2018, wurde der Petent wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 84 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem

Jahr verurteilt. Die Vollstreckung dieser Gesamtfreiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit wurde auf drei Jahre festgesetzt. Dem Petenten wurde auferlegt, 200 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung eines Vereins für Jugendhilfe bis 30. Juni 2019 abzuleisten. Es wurde angeordnet, dass die Verwaltungsbehörde dem Petenten vor Ablauf von zwei Jahren keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Nach den Urteilsfeststellungen fuhr der Petent im Zeitraum 10. Januar 2017 bis 29. November 2017 in insgesamt 70 Fällen mit einem Kraftfahrzeug, das ihm als Dienstwagen von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt worden war, auf öffentlichen Straßen. Im Zeitraum 12. Januar 2018 bis 31. Januar 2018 fuhr er in weiteren 14 Fällen jeweils mit seinem Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen. Der Petent verfügte hierbei, wie er jeweils wusste, nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis. Er hatte im Entzugsverfahren durch die Führerscheinstelle des Landratsamts am 30. Dezember 2016 auf seine Fahrerlaubnis verzichtet, da er mit acht Punkten im Fahreignungsregister anlag.

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts vom 9. Februar 2018, rechtskräftig seit 1. März 2018, wurde der Petent wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten belegt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt. Der Petent wurde u. a. angewiesen, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen. Zugrunde lag eine Fahrt des Petenten am 2. Dezember 2017 gegen 2:25 Uhr mit einem Kraftfahrzeug, bei welcher der Petent aufgrund vorangegangenen Alkoholkonsums (Blutalkoholkonzentration um 2:48 Uhr: 1,81 Promille) nicht fahrtüchtig war.

Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 13. März 2019, rechtskräftig seit 23. März 2019, wurde aus den durch Urteil des Amtsgerichts vom 19. Dezember 2018 und durch Strafbefehl des Amtsgerichts vom 9. Februar 2018 verhängten Freiheitsstrafen eine neue Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten gebildet, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die angeordnete Sperrfrist aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 19. Dezember 2018 sowie die Auflagen aus den Bewährungsbeschlüssen vom 9. Februar 2018 und 19. Dezember 2018 wurden aufrechterhalten.

Mit Urteil des Amtsgerichts vom 9. Juli 2019, rechtskräftig seit 17. Juli 2019, wurde der Petent wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer (weiteren) Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit wurde auf vier Jahre festgesetzt. Der Petent wurde der Führung und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Ihm wurde auferlegt, binnen drei Monaten ab Rechtskraft einen Geldbetrag in Höhe von 1 000 Euro an einen Bezirksverein für soziale Rechtspflege zu zahlen und an einem Verkehrsunterricht bzw. einer verkehrspsychologischen Therapie im jeweiligen Umfang von mindestens 20 Stunden bis 31. März 2020 teilzunehmen. Nach den Feststel-

lungen in den Urteilsgründen fuhr der Petent am 10. Februar 2019 um 23:08 Uhr mit seinem Fahrzeug, obwohl er, wie er wusste, nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügte. Die Staatsanwaltschaft beantragte angesichts dieser neuerlichen Verurteilung am 9. und 21. August 2019, die Bewährungszeit im gegenständlichen Bewährungsverfahren um ein Jahr zu verlängern. Zudem wurde beantragt, den Petenten einzubestellen und ihn bzgl. der Erfüllung der Bewährungsauflage zu ermahnen, da der Verein für Jugendhilfe am 3. Juli 2012 mitgeteilt hatte, dass der Petent bislang erst 17 der 200 Stunden abgeleistet hatte.

Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 20. September 2019 wurde der Bewährungsbeschluss des Amtsgerichts vom 19. Dezember 2018 in Verbindung mit dem Gesamtstrafenbeschluss vom 13. März 2019 dahin gehend konkretisiert, dass der Petent bis 31. Dezember 2019 die noch offenen Stunden der gemeinnützigen Arbeit abzuleisten habe, hiervon bis 30. Oktober 2019 mindestens 30 Stunden. Dieser Beschluss wurde dem Petenten am 24. September 2019 zugestellt.

Mit Schreiben vom 13. November 2019 teilte die Jugendhilfe dem Amtsgericht auf Anfrage mit, dass der Petent dort mitgeteilt habe, die gemeinnützige Arbeit nicht ableisten zu können, da er Vollzeit arbeite. Der Petent habe dort mitgeteilt, dass er sich mit dem Amtsgericht in Verbindung setze.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 beantragte die Staatsanwaltschaft den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung im gegenständlichen Verfahren. Der Petent habe offensichtlich kein Interesse an der Erfüllung der Arbeitsauflage. Eine Vollzeitbeschäftigung habe er bislang nicht nachgewiesen.

Das Amtsgericht bestimmte hierauf den Termin zur Anhörung auf 3. Januar 2020, zu dem der Petent mit Schreiben vom 16. Dezember 2019, zugestellt am 20. Dezember 2019 geladen wurde. Zu diesem Anhörungstermin erschien der Petent nicht.

Mit Beschluss vom 7. Januar 2020 widerrief das Amtsgericht die mit Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts vom 13. März 2019 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung und ordnete die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten an. Von den bisher erbrachten Leistungen wurden 17 Arbeitsstunden dergestalt angerechnet, dass 14 Tage Freiheitsstrafe entfallen. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, dass der Petent die Arbeitsauflage aus dem Beschluss des Amtsgerichts vom 19. Dezember 2018 gröblich und beharrlich nicht erfülle, was Anlass zur Besorgnis der Begehung weiterer Straftaten gebe (§ 56f Absatz 1 Ziffer 2 Strafgesetzbuch [StGB]). Dieser Beschluss wurde dem Petenten am 10. Januar 2020 zugestellt.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2020 erhob der Petent hiergegen Beschwerde und teilte mit, aufgrund Wohnsitzwechsel habe er den Beschluss vom 7. Januar 2020 erst am 24. Januar 2020 erhalten. Er sei gewillt, die Auflagen zu erfüllen. Seit dem 1. September 2019 befinde er sich in einer Ausbildung zum Lokführer. Mit

der ihm im Zusammenhang mit dem Urteil des Amtsgerichts vom 9. Juli 2019 bestellten Bewährungshelferin arbeite er zuverlässig zusammen. Die dortige Zahlungsaufgabe in Höhe von 1 000 Euro habe er bezahlt. Er nehme außerdem an einer verkehrspsychologischen Beratung teil. Er beantrage die Umwandlung der Arbeits- in eine Zahlungsaufgabe. Mit Bericht vom 27. Januar 2020 bestätigte die bestellte Bewährungshelferin gegenüber dem Amtsgericht, dass die Zusammenarbeit mit dem Petenten gut verlaufe und dieser den Auflagen und Weisungen nachkomme. Die Zahlungsaufgabe sei vollständig erledigt. Er habe Kontakt zu einer Verkehrspsychologin aufgenommen.

Mit Beschluss vom 7. Februar 2020 hob das Landgericht auf die Beschwerde des Petenten den Beschluss des Amtsgerichts vom 7. Januar 2020 auf und führt aus, ein gröblicher und beharrlicher Verstoß gegen die Arbeitsaufgabe sei nicht ausreichend belegt. Der Petent habe die Jugendhilfe im Oktober 2019 darüber informiert, dass er aufgrund einer Vollzeitstelle die Arbeitsaufgabe nicht ableisten könne, wobei diese Informationen an das bewährungsüberwachende Gericht weitergegeben worden seien. Das Amtsgericht habe die Umwandlung der Arbeits- in eine Geldaufgabe zu prüfen. Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 20. Mai 2020 wurde die ursprüngliche Arbeitsaufgabe von 200 Stunden in eine Geldaufgabe in Höhe von 2 000 Euro, zu zahlen in monatlichen Raten zu je 200 Euro ab 15. Juni 2020 an den Verein für Jugendhilfe abgeändert.

Nachdem der Petent zuletzt am 17. November 2020 eine Zahlung geleistet hatte, forderte das Amtsgericht ihn mit Schreiben vom 4. Januar 2021 auf, die weiteren Zahlungen pünktlich zu erbringen und Zahlungsbelege zu übersenden. Mit Schreiben vom 17. Januar 2021 teilte der Petent mit, dass er die Ratenzahlung wiederaufnehme, sobald ihm dies finanziell möglich sei. Aufgrund der Coronapandemie könne er seinen Nebenjob nicht mehr ausführen und lebe lediglich von seinem Ausbildungsgehalt. Das Amtsgericht forderte den Petenten hierauf mit Schreiben vom 1. Februar, 23. Februar und 10. März 2021 auf, entsprechende Nachweise zu seinen Vermögensverhältnissen (Schreiben vom 1. und 23. Februar 2021) vorzulegen bzw. die Ratenzahlung wiederaufzunehmen (Schreiben vom 10. März 2021).

Mit Urteil des Amtsgerichts vom 6. April 2021, rechtskräftig seit 14. April 2021, wurde der Petent wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zugrunde lag eine Fahrt des Petenten mit einem Kraftfahrzeug am 31. Oktober 2019 gegen 9:51 Uhr auf der Bundesstraße X. Der Petent verfügte, wie er wusste, nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis. Die Bewährungszeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt. Dem Petenten wurde auferlegt, einen Betrag in Höhe von 600 Euro an die Kindernothilfe zu bezahlen in monatlichen Raten zu je 50 Euro. Zudem wurde er der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe unterstellt. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts konnte die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe zur

Bewährung ausgesetzt werden, da sich der Petent im Bewährungsverfahren im Zusammenhang mit dem Urteil des Amtsgerichts vom 9. Juli 2019 beanstandungsfrei geführt habe und nunmehr seit November 2019 regelmäßig an einer verkehrspsychologischen Beratung teilnehme. Die abzuurteilende Tat habe vor Beginn dieser Beratung stattgefunden. Der Petent verfüge über ein stabiles soziales Umfeld und eine gefestigte berufliche Perspektive.

Mit Schreiben vom 27. April 2021 beantragte die Staatsanwaltschaft erneut den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung im gegenständlichen Verfahren. Das Amtsgericht bestimmte den Termin zur Anhörung auf 21. Mai 2021 und wies den Petenten mit Ladung, zugestellt am 6. Mai 2021, darauf hin, dass im Falle des unentschuldigten Fehlens auch ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kommt. Mit Schreiben vom 10. Mai 2021 teilte der Petent hierauf mit, er sei davon ausgegangen, die Zahlungen erst am 15. Juni 2021 fortsetzen zu müssen. Zum Anhörungstermin am 21. Mai 2021 erschien der Petent nicht.

Mit Beschluss vom 25. Mai 2021 widerrief das Amtsgericht die mit dem Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts vom 13. März 2019 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung und ordnete die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten an. Von den bisher erbrachten Leistungen wurden 17 Arbeitsstunden und ein bezahlter Betrag in Höhe von 1 200 Euro dergestalt angerechnet, dass 40 Tage Freiheitsstrafe entfallen. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, dass der Petent die ihm mit Beschluss des Amtsgerichts vom 19. Dezember 2018 und 20. September 2019 erteilten Auflagen gröblich und beharrlich nicht erfülle, was Anlass zur Besorgnis der Begehung weiterer Straftaten gebe (§ 56f Absatz 1 Ziffer 2 StGB). Dieser Beschluss wurde dem Petenten am 27. Mai 2021 zugestellt und ist rechtskräftig seit 5. Juni 2021.

Am 10. Juni 2021 wurde die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe aufgrund des seit 5. Juni 2021 rechtskräftigen Widerrufs der Strafaussetzung eingeleitet und der Petent zum Strafantritt auf spätestens 12. Juli 2021 geladen.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2021 legte der Petent sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 25. Mai 2021 ein. Die Geldaufgabe sei in Höhe von 1 400 Euro (teilweise) bezahlt. Sein Einkommen habe sich aufgrund der Coronapandemie verringert. Er könne einen Nebenjob nicht mehr ausüben. Mit Schreiben vom 10. Mai 2021 habe er seine Situation geschildert. Am 15. Juni 2021 habe er eine weitere Rate in Höhe von 200 Euro bezahlt. Seine Ausbildung möchte er fortsetzen. In den beiden weiteren Bewährungsverfahren komme er seinen Auflagen nach. Mit Beschluss vom 5. Juli 2021 verwarf das Landgericht diese sofortige Beschwerde als unzulässig. Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels sei am 4. Juni 2021 abgelaufen. Das Schreiben des Petenten sei auf 17. Juni 2021 datiert. Wiedereinset-

zungsgründe seien weder geltend gemacht worden noch ersichtlich.

Mit Zahlung vom 23. Juni 2021 in Höhe von 600 Euro beglich der Petent den noch ausstehenden Restbetrag aus der Zahlungsaufgabe in Höhe von insgesamt 2 000 Euro aus dem Bewährungsbeschluss des Amtsgerichts vom 19. Februar 2018 in Verbindung mit dem Gesamtstrafenbeschluss vom 13. März 2019. Mit Gnadengesuch vom 23. Juni 2021 beehrte der Petent zudem die (erneute) Strafaussetzung zur Bewährung der Gesamtfreiheitsstrafe. Mit Entschließung des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 13. August 2021 wurde das Gesuch des Petenten zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 6. September 2021 wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss und beehrt im Gnadewege Strafaussetzung zur Bewährung.

Während des bereits anhängigen Petitionsverfahrens beantragte der Petent mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim zuständigen Amtsgericht.

2. Bewertung

Die in der Petition vorgebrachten Gründe können einen Gnadenerweis nicht rechtfertigen.

Besondere Umstände, die einen Gnadenerweis rechtfertigen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich (§§ 3 Absatz 1, 26 Absatz 1 Gnadensordnung [GnO]). Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Die gnadenweise Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und die bei der gerichtlichen Entscheidung nicht berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§§ 3 Absatz 1, 26 Absatz 1 GnO).

Soweit der Petent offensichtlich davon ausgegangen ist, dass er seine Zahlungen erst am 15. Juni 2021 fortsetzen müsse, kann dies bereits deshalb keinen Gnadenerweis rechtfertigen, da für eine derartige Annahme keine tatsächlichen Gründe vorlagen. Insbesondere wurde ihm vom zuständigen Amtsgericht keine derartige Frist eingeräumt. Das Vorbringen des Petenten lässt im Übrigen keine neuen Umstände erkennen, die dem Amtsgericht im Rahmen des Widerrufsverfahrens nicht bereits bekannt waren. Trotz dieser Kenntnis hat sich das mit der Entscheidung über den Widerruf der gewährten Strafaussetzung befasste Amtsgericht nicht in der Lage gesehen, von einem Widerruf abzusehen. Ein Gnadenerweis würde sich vor diesem Hintergrund als eine gemäß § 3 Absatz 1 GnO unzulässige nachträgliche Korrektur der erst vor kurzer Zeit ergangenen gerichtlichen Entscheidung darstellen.

Im Übrigen sind berufliche Nachteile, insbesondere der Verlust des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes, typische Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und keine besonderen Umstände im Sinne der vor-

genannten Vorschriften. Schließlich hat der Petent in Kenntnis der drohenden Gefahr eines Verlustes seines Ausbildungsplatzes im Falle eines Widerrufs sowie trotz mehrfacher gerichtlicher Ermahnungen davon abgesehen, die ihm auferlegten monatlichen Raten zu bezahlen. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe führt auch bei Verurteilten, die zuvor ein vollständig geregeltes und geordnetes Leben geführt haben, zu einem vorübergehenden Verlust dieses „bürgerlichen Lebens“. Dies ist mithin typische Folge des Vollzugs einer Freiheitsstrafe und kann daher einen Gnadenerweis nicht rechtfertigen.

Die Tatsache, dass der Petent den noch offenen Restbetrag in Höhe von 800 Euro nach dem Widerruf der Strafaussetzung und Ablauf der Frist zur sofortigen Beschwerde durch das Amtsgericht bezahlt hat, ist ebenfalls kein besonderer Umstand in diesem Sinne. Die Bezahlung ist nach dem Widerruf ohne Rechtsgrund erfolgt, weshalb dem Petenten grundsätzlich ein Anspruch auf Rückerstattung zusteht.

Der Petent erscheint insgesamt angesichts seines Verhaltens während der Bewährungszeit auch nicht gnadenwürdig, da er die ihm während der Bewährungsüberwachung durch das Amtsgericht eingeräumten Chancen nicht genutzt hat.

Hinsichtlich des Vortrags des Petenten, Schreiben des Gerichts, u. a. die Ladung zur Anhörung am 21. Mai 2021, nicht erhalten zu haben, konnte nach dem Vortrag des Gerichts und Rücksprache mit der Bewährungshelferin des Petenten festgestellt werden, dass das Schreiben an die korrekte Anschrift, die Wohnanschrift des Petenten, versandt wurde und dem Petenten damit zugegangen ist.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Petenten, trotz mehrmaliger Kontaktversuche beim Gericht keinen Ansprechpartner erreicht zu haben, sodass es ihm unmöglich war, sein Ansinnen im persönlichen Kontakt/Gespräch vorbringen zu können, wurde ausgeführt, dass das Amtsgericht seit Januar 2021 über eine zentrale Anlaufstelle für alle Fragen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger verfüge. Dort würden Rechtssuchende umfassende Unterstützung beim Stellen von Anträgen erhalten, Klagen oder sonstige Eingaben zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären können sowie Scheine für anwaltliche Beratungshilfe erfragen können. Bis November 2021 hätten mehr als 3 700 Bürgerinnen und Bürger das Angebot wahrgenommen. Der Bürgerservice beim Amtsgerichts sei montags bis freitags von 9:00 bis 11:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 13:00 bis 15:00 Uhr geöffnet. Weshalb der Petent keinen Ansprechpartner bei Gericht erreichen konnte, lässt sich im konkreten Fall nicht mehr nachvollziehen. Das Ministerium für Justiz und Migration bewertet die Situation der Beratungs- und Informationsstellen an Gerichten jedoch als ausreichend. Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Gerichte seien auf den jeweiligen Internetpräsenzen hinterlegt. Zudem bestehe jederzeit die Möglichkeit, sich schriftlich (oder per E-Mail) an das zuständige Gericht zu wenden. Zusätzlich sei online das Service-Portal Baden-Württemberg zu erreichen, welches hilfreiche In-

formationen, u. a. zur Einlegung einer sofortigen Beschwerde bietet.

Die Gründe für die richterliche Entscheidung, dem Petenten erst mit Urteil des Amtsgerichts vom 9. Juli 2019, rechtskräftig seit 17. Juli 2019, eine Bewährungshilfe zur Seite zu stellen, entziehen sich der Bewertung des Petitionsausschusses, da die entsprechende Entscheidung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung (Urteil und Bewährungsbeschluss) unterliegt. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass das Gericht gemäß § 56d StGB eine verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellt, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten. Eine Bestellung ist angezeigt, wenn die günstige Prognose nach § 56 Absatz 1 StGB u. a. von der Unterstellung der verurteilten Person unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers abhängt. Wie bei den sonstigen Weisungen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Genügt eine Weisung, die den persönlichen Lebensbereich der verurteilten Person weniger beeinträchtigt als die Aufsicht und Leitung durch einen Bewährungshelfer, so scheidet eine Anordnung nach § 56d aus.

Hinsichtlich des Umstands, dass dem Petenten mit Urteil vom 6. April 2021 eine positive Sozialprognose bescheinigt wurde, kurz darauf, am 25. Mai 2021, die gewährte Strafaussetzung in dem in Frage stehenden Verfahren jedoch mit der Begründung, dass Anlass zur Besorgnis der Begehung weiterer Straftaten bestehe, widerrufen wurde, führt das Ministerium das Folgende aus:

Mit Beschluss vom 25. Mai 2021 widerrief das Amtsgericht die mit Urteil des Amtsgerichts am 19. Dezember 2018 in Verbindung mit dem Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts vom 13. März 2019 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus: Der Verurteilte hat die ihm mit Beschluss des Amtsgerichts vom 13. März 2019 in Verbindung mit dem Abänderungsbeschluss vom 20. September 2019 sowie weiterem Abänderungsbeschluss vom 20. Mai 2020 erteilten Weisungen bis heute gröblich und beharrlich nicht erfüllt, was Anlass zur Besorgnis der Begehung neuer Straftaten gibt (§ 56f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB). Eine Verlängerung der Bewährungszeit oder eine Erweiterung der Auflagen reicht nicht aus. Der Verurteilte hat sich somit nicht bewährt. Die Strafaussetzung und die Entlassung zur Bewährung war zu widerrufen. Der Widerruf entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Mit Bewährungsbeschluss vom 19. Dezember 2018 hatte das Amtsgericht dem Petenten die Auflage erteilt, 200 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Vereins für Jugendhilfe bis 30. Juni 2019 zu leisten. Mit Beschluss vom 13. März 2019 (Gesamtstrafenbeschluss) wurden die Auflagen aus den Bewährungsbeschlüssen vom 9. Februar 2018 und 19. Dezember 2018 aufrechterhalten. Mit Beschluss des

Amtsgerichts vom 20. September 2019 wurde hinsichtlich der Arbeitsaufgabe von 200 Stunden bestimmt, dass der Petent bis 31. Dezember 2019 die restliche gemeinnützige Arbeit abzuleisten hat. Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 20. Mai 2020 wurden die Arbeitsaufgabe von 200 Stunden in eine Geldauflage von 2 000 Euro, zu zahlen in monatlichen Raten zu je 200 Euro an den Verein für Jugendhilfe, umgewandelt. Es handelte sich sowohl bei der Auflage, 200 Stunden gemeinnützige Arbeit abzuleisten, als auch bei der Auflage nach Abänderung am 20. Mai 2020, 2 000 Euro an den Verein für Jugendhilfe zu zahlen, um Auflagen im Sinne von § 56b StGB und nicht um Weisungen im Sinne von § 56c StGB.

Bewährungsaufgaben dienen primär als strafähnliche Maßnahmen der Genugtuung für das begangene Unrecht, Weisungen im Sinne von § 56c StGB sind als Lebenshilfe für die Dauer der Bewährungszeit zu erteilen, wenn der Verurteilte nach Ansicht des Gerichts dieser Hilfe bedarf, um seine Resozialisierung zu unterstützen und um neue Straftaten zu verhindern. § 56b Absatz 2 Nummer 2 StGB nennt als mögliche Auflage ausdrücklich die Möglichkeit des Gerichts, dem Verurteilten aufzuerlegen, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Einem Widerruf nach § 56f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB liegt die Erwägung zugrunde, dass mit einer Anordnung nach § 56b StGB primär die Erwartung verknüpft ist, dass der Verurteilte für das von ihm begangene Unrecht Genugtuung leistet und somit bereits bei der Nichterfüllung der Auflage ein entscheidendes Moment für die Strafaussetzung entfallen ist. Eine Besorgnis der Begehung weiterer Straftaten sieht der hier allein einschlägige § 56f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB anders als § 56f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB gerade nicht vor. Allein der gröblich und beharrliche Auflagenverstoß trägt den Widerruf.

Ergänzend sei außerdem darauf hingewiesen, dass der Petent nach Rechtskraft des Urteils vom 19. Dezember 2018 (Rechtskraft 28. Dezember 2018) und des Strafbefehls vom 9. Februar 2018 (Rechtskraft 1. März 2018), aus deren Strafen die hier zugrunde liegenden Gesamtstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten gebildet wurde (Gesamtstrafenbeschluss vom 13. März 2019), mehrfach erneut gleichgelagerte Straftaten (jeweils vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis) beging (Tatzeiten: 10. Februar 2019 und 31. Oktober 2019), welche zu zwei weiteren Verurteilungen des Petenten zu Freiheitsstrafen führten (Urteile vom 9. Juli 2019 und 6. April 2021).

Insofern steht auch die positive Sozialprognose im Rahmen des Urteils vom 6. April 2021 dem kurz darauf folgenden Widerruf der gewährten Strafaussetzung am 25. Mai 2021 nicht entgegen.

Hinsichtlich der vom Petenten mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 beim Amtsgericht beantragten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist das Folgende auszuführen: Zunächst war der Gegenstand des Antrags diesem nicht unmittelbar zu entnehmen. Es ist anzunehmen, dass sich der Antrag des Petenten auf die Versäumung der Frist zur Einlegung einer sofortigen

gen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 25. Mai 2021 bezieht, mit welchem die mit Gesamtrafenbeschluss des Amtsgerichts vom 13. März 2019 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen und die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe angeordnet wurde.

Zur Begründung führt der Petent (nochmals) aus, er habe eine Ladung zu einem Anhörungstermin im Mai 2021 nicht erhalten. Zudem habe er mehrfach E-Mail-Schreiben (17. Januar, 15. Februar und 10. Mai 2021) an das Amtsgericht gesandt, welche ohne Antwort geblieben seien. In einem den Antrag des Petenten ergänzenden Schreiben der Bewährungs- und Gerichtshilfe wird ebenfalls auf diesen Umstand hingewiesen. Der Petent führt weiter aus, im Umgang mit Behördenangelegenheiten immer wieder Schwierigkeiten zu haben. Er bitte um erneute Prüfung der Angelegenheit.

In der Folge stellten sowohl das Landgericht als auch das Amtsgericht fest, dass es sich bei dem Vorbringen des Petenten im Rahmen des Schreibens „Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ sachlich um weiteres Vorbringen zur gegenständlichen Petition handele. Eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag erfolgte daher nicht.

Das Landgericht stellt in einem Aktenvermerk vom 12. Dezember 2021 fest, dass eine Auslegung des Schreibens des Petenten vom 11. Oktober 2021 als Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Landgerichts vom 5. Juli 2021 (Verwerfung der sofortigen Beschwerde gegen den Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts als unzulässig) weder möglich noch im Sinne des Petenten sei. Der Petent wende sich ausschließlich gegen die Sachentscheidung des Amtsgerichts. Eine Wiedereinsetzung in die zur Anwendung gebrachte Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde sei weder von dem Petenten intendiert, noch erfolgversprechend, weil bereits keine Tatsachen dargelegt oder glaubhaft gemacht werden, warum der Petent an der rechtzeitigen Einlegung der sofortigen Beschwerde gehindert gewesen sein soll.

Auch das Amtsgericht stellte mit Vermerk vom 19. Januar 2022 fest, dass das Schreiben des Petenten vom 11. Oktober 2021 als weiteres Vorbringen in der Petitionsangelegenheit zu werten und eine förmliche Entscheidung daher nicht erforderlich sei.

Der Berichterstatter informierte sich sodann über mögliche Alternativen für den Petenten, namentlich einen Haftantritt zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung, oder den Haftantritt im Wege eines offenen Vollzugs.

Hinsichtlich der Möglichkeit eines späteren Haftantritts ist das Folgende festzustellen: Gemäß § 456 Strafprozessordnung (StPO) kann auf Antrag des Verurteilten die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen. Zuständig ist insoweit die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungs-

behörde (§ 451 StPO). Es handelt sich um eine Entscheidung, durch die dem Ziel eines dahin gehenden Gnadengesuchs entsprochen werden könnte, weshalb eine solche Entscheidung grundsätzlich Vorrang vor dem Gnadenverfahren hat (vgl. § 14 GnO). Einen entsprechenden Antrag müsste der Petent an die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde richten, die dann im pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Ein Rechtsanspruch des Verurteilten besteht allein auf rechtsfehlerfreie Ermessensausübung.

Erhebliche Nachteile im Sinne von § 456 Absatz 1 StPO sind Folgen persönlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art, die außerhalb des Strafzwecks liegen, über das gewöhnliche Strafübel hinausgehen und durch den Aufschub vermeidbar wären. Ein Teil der Rechtsprechung sieht einen bevorstehenden (Teil-) Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums als einen solchen erheblichen Nachteil an.

Gemäß § 456 Absatz 2 StPO darf der Strafaufschub einen Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen. Dabei ist umstritten, ab welchem Zeitpunkt diese Höchstdauer zu berechnen ist. Eine explizite Regelung zu dieser Frage findet sich weder in der StPO noch in der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO). Teilweise wurde früher der Eintritt der formellen Rechtskraft derjenigen Entscheidung für maßgeblich gehalten, die Grundlage der Vollstreckung ist. Nach anderer Ansicht soll der Ausspruch des Aufschubs durch die Vollstreckungsbehörde maßgebend sein. Eine weitere Ansicht stellt für den Beginn der Höchstdauer auf den Zugang der Ladung zum Strafantritt ab. Schließlich wird vertreten, der in der Ladung vorgesehene Tag des Strafantritts sei für die Berechnung maßgeblich. Diese Ansicht verweist darauf, dass der Strafaufschub dazu dienen soll, die besonderen Nachteile aus dem Weg zu räumen, die die sofortige Vollstreckung zur Folge hätte und Vorsorge für die durch die Strafvollstreckung entstehende Lage zu treffen.

Soweit über einen längeren Zeitraum als die in § 456 Absatz 2 StPO vorgesehenen vier Monate Vollstreckungsaufschub begehrt wird, kann eine Bewilligung nur im Gnadenwege erfolgen. Nach § 37 der Gnadenordnung kommt ein Strafausstand nur in Betracht, wenn der sofortige Vollzug besondere Nachteile hätte, die über den mit der Vollstreckung in aller Regel verbundenen Eingriff in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten hinausgehen. Hierfür liegen im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkte vor. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe führt auch bei Verurteilten, die zuvor ein vollständig geregeltes und geordnetes Leben geführt haben, zu einem vorübergehenden Verlust dieses „bürgerlichen Lebens“. Dies ist mithin typische Folge des Vollzugs einer Freiheitsstrafe und kann daher einen Gnadenbeweis nicht rechtfertigen.

Im Übrigen hat der Petent in Kenntnis der drohenden Gefahr eines Verlustes seines Ausbildungsplatzes im Falle eines Widerrufs sowie trotz mehrfacher gerichtlicher Ermahnungen davon abgesehen, die ihm auferlegten monatlichen Raten zu bezahlen. Ihm wurde mithin die Chance gewährt, sich zu bewähren und die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe mit den für ihn

nachteiligen Folgen zu vermeiden. Diese Chance hat er nicht ergriffen, weshalb er nicht gnadenwürdig erscheint und eine positive Gnadenentschließung auch aus diesem Grund nicht in Betracht kommt.

Beim Petenten ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass er ob seiner einschlägigen und im Bundeszentralregister ausgewiesenen Verurteilungen inzwischen als gerichtserfahren anzusehen ist. In vier der inzwischen rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren wurde er zu Freiheitsstrafen auf Bewährung verurteilt. Aus zwei dieser ausgeurteilten Freiheitsstrafen wurde nachträglich eine Gesamtfreiheitsstrafe, nämlich die hier gegenständliche, gebildet. Bei den zwei letzten Entscheidungen war er zudem einschlägiger (doppelter) Bewährungsbrecher. Gemäß § 268a Absatz 3 StPO belehrt der Vorsitzende den Angeklagten im Anschluss an die Verkündung der Bewährungsbeschlüsse über die Folgen erneuter Straffälligkeit sowie über die Folgen der Nichterfüllung von Auflagen. Im Falle eines Strafbefehls erhält der Angeklagte eine entsprechende schriftliche Belehrung. Diese Belehrung fällt umso eindringlicher aus, wenn der Angeklagte als (einschlägiger) Bewährungsbrecher erneut zu verurteilen ist und ihm aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nochmals Bewährung gewährt wird.

Bis zum letztlich rechtskräftigen Widerruf am 25. Mai 2021 wurde der Petent im Zusammenhang mit Verurteilungen somit mindestens viermal belehrt, zuletzt infolge der einschlägigen Bewährungsbrüche sogar intensiver belehrt. Deutliche Warnungen enthalten schließlich die Anhörungsverfahren im Vorfeld eines möglichen Bewährungswiderrufs oder einer Bewährungszeitverlängerung. Der Petent gab inzwischen Anlass zu drei Bewährungsanhörungsverfahren. In einem dieser Verfahren in anderer Sache wurde die Bewährungszeit lediglich verlängert.

Schließlich sah sich der Petent bereits im Januar 2020 wegen Nichterfüllung der erteilten Auflage einem Bewährungswiderruf durch das Amtsgericht ausgesetzt und musste daher mit der Möglichkeit der Vollstreckung der widerrufenen Freiheitsstrafe rechnen. Auch wenn das Landgericht im Verfahren der sofortigen Beschwerde den Widerrufsbeschluss aufhob, weil zunächst eine Umwandlung der Arbeitsauflage in eine Zahlungsaufgabe zu erfolgen habe, wurde dem Petenten durch diesen Verfahrensgang mehr als deutlich vor Augen geführt, welche Folgen die Nichterfüllung von Bewährungsaufgaben für ihn haben kann. All dies hat er sich nicht zur Warnung dienen lassen.

Zum (voraussichtlichen) Zeitpunkt der Entscheidung über die Petition werden die bis Ende Juni/Anfang Juli 2022 andauernden Abschlussprüfungen des Petenten nach Auskunft der Bewährungshilfe jedoch bereits stattgefunden haben. Insofern ist die Frage nach der Möglichkeit, den Haftantritt bis nach Abschluss der Berufsausbildung zu verschieben, zwischenzeitlich wohl obsolet geworden, insbesondere auch, weil mit Erreichen des Berufsabschlusses die besondere Notwendigkeit eines Aufschubs entfällt.

Zur Möglichkeit, die Haftstrafe im offenen Vollzug zu absolvieren, ist das Folgende anzumerken: Nach Nummer 8.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 7 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) können Strafgefangene mit einer Vollzugsdauer bis zu 15 Monaten, die sich zum Zeitpunkt der Ladung auf freiem Fuß befinden, unmittelbar nach der Aufnahme in einer offenen Einrichtung der Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, sofern sie sich für diese Vollzugsform eignen und Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht besteht. Vor diesem Hintergrund erscheint im Rahmen verfügbarer entsprechender Haftplätze insbesondere im Falle des Selbststellens ein Vollzug der Freiheitsstrafe im offenen Vollzug als grundsätzlich möglich. Der konkreten Prüfung des Einzelfalls durch die dann zuständige Justizvollzugsanstalt, insbesondere der Eignung des Petenten und dem Nichtvorliegen von Missbrauchsgefahr, kann jedoch nicht vorweggegriffen werden.

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass dem Gesuch des Petenten auf Erlass des Vollzugs der Freiheitsstrafe im Wege der Gnade nicht entsprochen werden kann. Der Berichterstatter würde es jedoch begrüßen, wenn die Möglichkeit bestünde, die Haftstrafe im offenen Vollzug zu vollziehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

21. Petition 17/625 betr. Rückzahlung von Corona-Soforthilfen

Der Petent wendet sich gegen die Rückforderung der Soforthilfe Corona.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Soforthilfe ist grundsätzlich nicht zurückzubehalten. Das gilt aber nur dann, wenn die Angaben im Antrag richtig und vollständig waren, wobei hiervon auch der im Antrag angegebene prognostizierte Liquiditätsengpass betroffen ist. Wenn sich dieser aber bei Überprüfung der bei Antragstellung getroffenen Zukunftsprognosen rückblickend als zu hoch herausstellt, muss der zu viel bewilligte Betrag zurückbezahlt werden. Das kann beispielsweise dann sein, wenn die Ausgaben niedriger oder die Einnahmen höher ausfielen, als bei Antragstellung erwartet.

Die Soforthilfen des Bundes und des Landes wurden nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere nach §§ 23, 44 bzw. § 53 der Landshaushaltsordnung (LHO) – sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg vom 1. April 2020 („VV Soforthilfe“) und der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Ge-

währung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe vom 8. April 2020 („VwV Soforthilfe“) als Zuwendungen bzw. Billigkeitsleistungen gewährt.

Die Soforthilfe Corona ist als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgestaltet, der durch Verwaltungsakt bewilligt und anschließend ausgezahlt wurde. Grundsätzlich ist die seitens des Bundes und des Landes gewährte Förderung daher nicht zurückzubezahlen. Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung auch im Rahmen einer ex-post Betrachtung erfüllt sind, insbesondere wenn die Angaben im Antrag richtig und vollständig waren, wobei hiervon auch der im Antrag angegebene prognostizierte Liquiditätsengpass betroffen ist, kann die Förderung behalten werden.

Ausnahmen ergeben sich aber beispielsweise dann, wenn sich dieser Liquiditätsengpass bei Überprüfung der bei Antragstellung getroffenen Zukunftsprognosen entlang der bestehenden Vorgaben rückblickend als zu hoch herausstellt. Dann muss der zu viel bewilligte Betrag zurückbezahlt werden. Das kann beispielsweise dann sein, wenn die Ausgaben niedriger oder die Einnahmen höher ausfielen als bei Antragstellung erwartet. Diese Systematik ist generell beihilfen- und haushaltsrechtlich zwingend (insbesondere §§ 23, 44, 53 Landeshaushaltsordnung, die entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums und die hierzu ergangene und gefestigte Rechtsprechung) und deshalb seit Beginn in Verwaltungsvorschrift und Bewilligungsbescheiden so vorgesehen und über die Frequently Asked Questions (FAQ) des Wirtschaftsministeriums kommuniziert worden.

Für die Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe war damit erkennbar, dass die Soforthilfe gegebenenfalls später zurückgezahlt werden muss. Eine entsprechende Mitteilungspflicht war auch in den Bewilligungsbescheiden enthalten. Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens wurden die Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe lediglich an diese ohnehin schon bestehende Verpflichtung erinnert.

Die Soforthilfe Corona wurde als möglichst unbürokratisches Notfallprogramm aufgelegt, um schnellstmöglich die Existenz von Selbstständigen und kleinen Unternehmen zu sichern. Förder- und damit Verwendungszweck der Soforthilfe war dabei von Beginn die Kompensation von Liquiditätsengpässen. Dagegen war das Programm nicht als Entschädigung für Betriebsschließungen konzipiert und wurde so auch nicht dargestellt. Konkret unterstützt wurden Unternehmen und Selbstständige, deren betriebliche Einnahmen nicht ausreichen, um die laufenden Geschäftsausgaben zu decken. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens konnte für die Darstellung der für die Zugangsberechtigung erforderlichen Existenzbedrohung unter anderem auf Umsatzeinbrüche abgestellt werden, die wiederum wesentlicher Bestandteil der Berechnung des Liquiditätsengpasses sind. Damit sind nach wie vor Umsatzeinbrüche berücksichtigungsfähig. Die getroffenen Angaben und die vorlie-

gende Anspruchsberechtigung wurden anschließend in einem zweistufigen Verfahren plausibilisiert und auf dieser Basis die Soforthilfe gewährt.

Da die Auszahlung der Soforthilfe auf Zukunftsprognosen und geschätzten Angaben basierte, war im Gegenzug von Beginn an vorgesehen, dass nachträglich sichergestellt werden muss, dass die Anspruchsberechtigung im vollen Umfang bestand. So müssen insbesondere die jeweils getroffenen Annahmen auf Basis der bestehenden Vorgaben rückblickend mit der tatsächlich eingetretenen Situation verglichen, einzelne angegebene Positionen korrigiert oder ergänzt und womöglich vorliegende Überschüsse zurückbezahlt werden. Dabei wird ausschließlich auf Liquiditätsengpässe als endgültige Anspruchsbemessung abgestellt, da diese Betrachtung angesichts des dargestellten Förderzwecks schon haushaltsrechtlich zwingend ist.

Es ist zwar zutreffend, dass die Berechnungshilfe zur Bestimmung des Liquiditätsengpasses bei der Antragstellung nicht zur Verfügung stand, allerdings handelt es sich bei der Berechnungshilfe eben auch nur um eine Arbeitshilfe zur Erleichterung der Berechnung des Liquiditätsengpasses. Die Berechnung bzw. Prognose des Liquiditätsengpasses war bereits bei der Antragstellung erforderlich.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Soforthilfe zurückzahlen ist, wenn die Voraussetzungen für deren Gewährung bei rückblickender Überprüfung gar nicht vorlagen.

Abschließend sei aber darauf hingewiesen, dass die Soforthilfeempfängerinnen und -empfänger mit Rückzahlungsbedarf erst nach Abschluss des gesamten Rückmeldeverfahrens einen Bescheid erhalten, in dem der konkrete Rückzahlungsbetrag festgesetzt und die Aufforderung zur tatsächlichen Rückzahlung, verbunden mit der Festsetzung des Zahlungsziels, erfolgt. Die tatsächliche Rückforderung soll also erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die kürzlich vom Bundeswirtschaftsminister verkündete Fristverlängerung für die Vorlage des Schlussberichts über die Soforthilfe, zu der das Land nunmehr bis zum 31. Dezember 2022 statt bislang bis zum 30. Juni 2022 verpflichtet ist, eröffnet dabei die Möglichkeit, den zunächst für März 2022 vorgesehenen Versand der Rückforderungsbescheide zeitlich zu flexibilisieren. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg wird diese Möglichkeit im Lichte der aktuellen Situation und abhängig von den weiteren Entwicklungen nutzen. Dabei soll auch die pandemische Lage und die hierdurch verursachte wirtschaftlichen Situation der betroffenen Betriebe berücksichtigt werden, damit möglichst keine untragbare Belastung für die Liquidität der Betriebe entsteht. Zudem besteht im Übrigen die Möglichkeit, die Rückzahlung auf Antrag bei der L-Bank zu stunden oder in Raten vorzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

22. Petition 17/367 betr. Bausachen, Bebauungsplansachen

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „E.“ durch die Gemeinde B.

Zur Begründung trägt die Petentin Bedenken in Bezug auf Fragen des Baurechts, des Naturschutzes, des Immissionsschutzes und der Verkehrssicherheit vor.

Die Petentin kritisiert u. a. die Rodung im Plangebiet gelegener Streuobstbestände und den Abriss eines denkmalgeschützten Anwesens. Sie befürchtet das Eintreten von Gesundheitsschäden durch Lärm sowie von Gefahren im Straßenverkehr. Sie sieht es als fraglich an, ob die Voraussetzungen für eine Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vorliegen („Einstufung nach § 13a“). Zudem beklagt sie die geplante Festsetzung eines Mischgebiets sowie Verstöße gegen den Flächennutzungsplan und den Regionalplan. Auch bestünden im Gemeindegebiet besser geeignete „Alternativ-Standorte“.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das insgesamt ca. 2,3 ha große Plangebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ist derzeit großteils unbebaut und gegenwärtig von Streuobstbeständen und einer FFH-Mähwiese geprägt. Das Plangebiet ist zugleich vollständig von Bebauung, im Wesentlichen Wohngebiete der 1960er- und 1980er-Jahre, umschlossen. Es grenzt im Norden an ein bestehendes Wohngebiet, im Südwesten an die H.straße (Landesstraße) sowie im Osten an die O.straße (Kreisstraße).

Entlang der H.straße finden sich drei freistehende Wohn- und Geschäftshäuser, die mit dem Bebauungsplan überplant bzw. im Bestand dargestellt werden sollen. Zudem befindet sich an der Kreuzung von H.straße und O.straße eine das Ortsbild prägende landwirtschaftliche Hofstelle aus mehreren derzeit leerstehenden Gebäuden (H.straße 2). Das Hauptgebäude (ehemaliges Kellerhaus eines im Ortskern gelegenen Gasthauses) ist nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) als Kulturdenkmal und Teil einer Sachgesamtheit denkmalgeschützt und soll als anschauliches Dokument der Gasthaus- und Brauereikultur des 19. Jahrhunderts in B. und der Region erhalten werden. Die jüngeren Anbauten westlich und nördlich des Kellerhauses sind nicht Bestandteil des Kulturdenkmals und stehen insofern nicht unter Denkmalschutz. Es ist vorgesehen, diese abzurechen.

Bauleitplanverfahren:

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 20. September 2017 die Aufstellung des Bebauungsplans „E.“ nach § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29. September 2017

ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird von der Gemeinde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Infolge wurde im Verfahrensverlauf sowohl auf eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB, als auch die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB verzichtet. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28. April 2021 den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB und die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 20. Mai bis zum 21. Juni 2021 statt. Alle dabei eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeinde in einer Abwägungstabelle zusammengestellt, mit einem Abwägungsvorschlag versehen und in der Sitzung des Gemeinderats vom 20. Oktober 2021 öffentlich beraten. Aufgrund von u. a. daraufhin erforderlichen Änderungen bzw. Überarbeitungen des Bebauungsplanentwurfs hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 24. November 2021 nach § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und Einholung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden für den Zeitraum vom 9. Dezember 2021 bis zum 10. Januar 2022 beschlossen. Diese erneute Offenlage wurde am 9. Dezember 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Geplant ist die Ausweisung von Teilflächen des Plangebiets als sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (Lebensmittelmarkt) nach § 11 Absatz 3 Nummer 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO), als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO (Bauplätze für Einzel- bzw. Doppelhäuser sowie für Mehrfamilienhäuser entlang einer gebietsinternen Wohnstraße) sowie als Mischgebiet nach § 6 BauNVO (Bestand entlang der H.straße sowie ein weiterer Bauplatz).

Die Änderungen bzw. Überarbeitungen des Bebauungsplanentwurfs beziehen sich insbesondere auf den Umgang mit dem denkmalgeschützten Gebäude H.straße 2, das erhalten und durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets für Einzelhandel nach § 11 Absatz 1 BauNVO einer neuen Nutzung zugeführt werden soll, sowie den Ausgleich der Eingriffe in die bestehenden Streuobstbestände und die FFH-Mähwiese.

Der Bebauungsplan wird aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde, der für das Plangebiet eine gemischte Baufläche darstellt, entwickelt. Im Regionalplan ist für den Bereich eine Siedlungsfläche Wohn- und Mischgebiet dargestellt. Der Ortskern, ca. 300 bis 400 m vom Plangebiet entfernt, ist als Standort bzw. Vorranggebiet für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte dargestellt. In Bezug auf die geplante Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs außerhalb des Vorranggebiets hat die Gemeinde mit Antrag vom 21. Mai 2021 beim Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens beantragt.

Zur Sicherung der mit der Planung verfolgten Ziele hat der Gemeinderat am 25. Oktober 2017 nach § 14 BauGB eine Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplans beschlossen. Diese wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 25. September 2019 zunächst nach § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Da aus Sicht der Gemeinde besondere Umstände vorlagen, die dies erforderten, wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 30. September 2020 nach § 17 Absatz 2 BauGB eine weitere, letztmalig mögliche Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen.

Naturschutz:

Bei dem unbebauten Teil des Grundstücks mit der Flst.-Nr. 460 handelt es sich um eine größere Streuobstwiese. Diese wurde noch vor dem 1. März 2021 mit samt den umliegenden Gehölzen gerodet. Zuvor umfasste die Streuobstwiese ca. 22 mittelgroße Apfel-, Zwetschgen- und Birnbäume. In einigen Baumstümpfen waren Stammhöhlen erkennbar, was ein Anhaltspunkt dafür ist, dass die Bäume eine Lebensstätte für Höhlenbrüter, Fledermäuse und Insekten gewesen sein könnten. Der größte Teil der Bäume wurde auch in der Streuobst-Fernerkundung der LUBW erfasst. Neben den Streuobstbäumen wurden entlang der B.straße eine Fichtenhecke, eine Hecke aus Laubgehölzen und sechs größere Robinien entfernt.

Am 22. März 2021 wurde das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde durch einen Naturschutzverein über die auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 460 erfolgten Rodungen informiert. Die Gemeinde teilte dem Landratsamt auf dessen Nachfrage am 26. März 2021 mit, dass im Vorfeld der Rodungen eine artenschutzrechtliche Untersuchung stattgefunden habe. Die Ergebnisse seien jedoch noch nicht verschriftlicht, was nachgeholt werden sollte. Auch sei vorgesehen, den Eingriff im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Eine kommunale Baumschutzsatzung besteht nicht. Weiterhin wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass die Rodungen durch den Grundstücksbesitzer erfolgt seien.

Der Bebauungsplanentwurf wurde dem Landratsamt im Rahmen seiner fachlichen Bündelungsfunktion erstmals im Mai 2021 im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB zur Stellungnahme übersandt. Da die Bäume und Gehölze auf dem betroffenen Grundstück bereits im Frühjahr 2021 gerodet wurden, also noch vor oben genannter Anhörung im Bebauungsplanverfahren, war eine Beurteilung des Zustands seitens der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt nicht mehr möglich. Auf Nachfragen durch die Naturschutzbehörde bei der Gemeinde wurde mehrfach mitgeteilt, dass die Bäume vor Fällung artenschutzrechtlich untersucht wurden. Das Gutachten müsse jedoch noch verschriftlicht werden. Am 22. Oktober 2021 wurde das Gutachten eines Planungsbüros bzw. Landschaftsarchitekten vom 7. Oktober 2021 schließlich im Rahmen des Petitionsverfahrens vorgelegt. Am 8. Dezember 2021 wurde im Petitionsverfahren zudem ein Gutachten „Eingriffs-Ausgleichsermittlung und Ausnahmeantrag gemäß

§ 33a NatSchG“ (Streuobstbestände und FFH-Mähwiese) vom 22. November 2021 vorgelegt, das zugleich Teil der Sitzungsvorlagen des erneuten Offenlagebeschlusses vom 24. November 2021 war.

Immissionsschutz:

Im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde durch ein Fachgutachterbüro eine Geräuschimmissionsprognose vom 19. März 2021 erstellt. Diese betrachtet die durch den geplanten großflächigen Einzelhandelsbetrieb verursachten gewerblich bedingten Geräusche (incl. Anlagenzielverkehr) sowie die Verkehrsräusche der angrenzenden öffentlichen Straßen. Am 8. Dezember 2021 wurde im Petitionsverfahren ein aufgrund der Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs aktualisierter Stand der Geräuschimmissionsprognose vom 13. September 2021 vorgelegt.

Petition an den örtlichen Gemeinderat:

Nach Auskunft der Gemeinde hat die Petentin dem Bürgermeister der Gemeinde mehrere Listen mit insgesamt 74 Unterschriften, die sich gegen den Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs richten, übergeben. Bei 51 der unterzeichnenden Personen handele es sich um Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde. Die Unterschriftenlisten bzw. die damit verbunden an die Gemeinde gerichtete Petition sei daraufhin im Gemeinderat bekanntgegeben worden. Es sei entschieden worden, nach der Sitzungspause im Sommer, insofern nach Vorliegen der Übersicht und Prüfung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Einwendungen zum Bebauungsplanentwurf, über diese zu entscheiden und eine entsprechende Rückmeldung zu geben. Mit Bekannt werden der Petition an den Landtag von Baden-Württemberg sei jedoch entschieden worden, die Befassung des Gemeinderats mit der an ihn gerichteten Petition bis zu einer Entscheidung des Landtags zunächst zurückzustellen. Dieses Vorgehen wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 22. September 2021 auch öffentlich bekannt gegeben.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen insbesondere der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne – gehören zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für ihre städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ihre konkreten Planungsentscheidungen treffen die Gemeinden selbst, da sie nach § 2 Absatz 1 BauGB die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen haben. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, selbst bestimmen.

Wahl des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB:

Zunächst ist festzustellen, dass das weitgehend unbebaute bzw. baulich nicht vorgenutzte Plangebiet mit einer Größe von ca. 2,3 ha so groß ist, dass es den Bebauungszusammenhang mit der umgebenden Bebauung unterbricht. Auch wird die Freifläche in den Möglichkeiten ihrer Bebauung von der bereits vorhandenen Bebauung nicht mehr geprägt, sondern wäre einer von der Umgebung gerade unabhängigen gesonderten städtebaulichen Entwicklung und Planung fähig. Das Plangebiet ist daher, anders als von der Gemeinde bisher, u. a. ausweislich der Begründung zum überarbeiteten Bebauungsplanentwurf angenommen, kein Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sodass die Anwendung des § 34 Absatz 1 BauGB auf das Plangebiet bauplanungsrechtlich ausscheidet. Das Plangebiet ist stattdessen dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzurechnen.

Ungeachtet dessen fällt das von allen Seiten von Bebauung umschlossene Plangebiet als sog. „Außenbereichsinsel im Innenbereich“, die als solche dem Siedlungsbereich zuzurechnen ist, als „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ in den Anwendungsbereich des § 13a Absatz 1 BauGB. Es findet insofern nämlich keine Erweiterung der äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs in den Außenbereich statt, was in einem Verfahren nach § 13a BauGB nicht zulässig wäre.

Auch die nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 BauGB maximal zulässige festgesetzte Grundfläche von 20 000 m² wird im Plangebiet deutlich unterschritten. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck eines Natura 2000-Gebiets werden nicht beeinträchtigt und § 1 Absatz 6 Nummer 7 lit. b BauGB somit nicht berührt. Die FFH-Mähwiese im Planungsgebiet (Flst.-Nr. 472) befindet sich nicht innerhalb eines FFH-Gebiets oder Vogelschutzgebiets und damit nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Im Petitionsverfahren hat sich jedoch herausgestellt, dass die Gemeinde bislang versäumt hat, eine Vorprüfung im Sinne des § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen. Nach Ziffer 18.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine solche Vorprüfung erforderlich, da der Bebauungsplan die Zulässigkeit eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs (mit einer zulässigen Geschossfläche von mehr als 1 200 m² im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB) begründen soll. Sollte diese Vorprüfung, deren Durchführung die Gemeinde, wie sie im Petitionsverfahren erklärt hat, nun nachholen bzw. prüfen will, zu dem Ergebnis führen, dass der Bebauungsplan die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt, wäre nach § 13a Absatz 1 Satz 4 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinde hat bereits erklärt, in diesem Fall das Bauleitplanverfahren im Regelverfahren fortsetzen zu wollen. Dies würde insbesondere bedeuten, dass die Gemeinde zu prüfen hätte, ob einzelne Beteiligungsschritte nachzuholen sind. Zudem wäre jedenfalls eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen und Eingrif-

fe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, wären durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Erfordernis der Planung:

Die Gemeinde begründet das Erfordernis ihrer Bauleitplanung mit dem Ziel, nach Aufgabe der das Gebiet bisher prägenden, landwirtschaftlichen Hofstelle, die vom neuen Grundstückseigentümer bzw. Investor beabsichtigte Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs (Lebensmittelmarkt) zu ermöglichen. Ein im Zusammenhang mit der Planung beauftragtes Nahversorgungskonzept für die Gemeinde vom 2. März 2021 habe insofern ergeben, dass sich die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts positiv auf die Versorgung der Gemeinde auswirke. Gleichzeitig soll mit der Planung eine innerörtliche Potenzialfläche, ohne Erweiterung der Siedlungsgrenzen in den Außenbereich, erschlossen und Wohnraum zur Deckung einer vor Ort anhaltend hohen Nachfrage geschaffen werden.

Gebot der Konfliktbewältigung (Abwägung):

Soweit die Petentin mit Verweis auf die verfassungsrechtlich verankerten Grundrechte eines jeden Menschen, insbesondere das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG, die Rücksichtnahme auf ihre persönlichen Belange einfordert, betrifft dies nicht die Erforderlichkeit der Planung der Gemeinde an sich, sondern die konkrete planerische Lösung, die nach § 1 Absatz 7 BauGB durch gerechte Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander zu finden ist.

Bei der Planerstellung und letztlich in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB sind die verschiedenen von den Petenten angesprochenen Belange zu berücksichtigen und einzustellen. Dies gilt besonders für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB. Hierzu zählt das Baugesetzbuch u. a. auch umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 lit. c) sowie die Vermeidung von Emissionen (lit. e). Abwägungserheblich sind z. B. aber auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Absatz 6 Nummer 3) oder die Belange einer verbrauchernahen Versorgung (§ 1 Absatz 6 Nummer 8 lit. a). Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind nach § 1 Absatz 5 BauGB ebenfalls Grundsätze der Bauleitplanung. Sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch die Klimaanpassung sind dementsprechend abwägungserhebliche Belange. Auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden stellt nach § 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB einen Planungsgrundsatz dar. Letztlich müssen alle von einer Planung berührten Belange im Bauleitplanverfahren ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden, wohingegen ein Vorrang einzelner Belange nicht verlangt werden kann.

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Absatz 6 Nummer 7, 1a BauGB ist im Bauleitplanverfahren grundsätzlich eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen. Die Pflicht, eine solche förmliche Umweltprüfung durchzuführen, entfällt im beschleunigten Verfahren (siehe oben). Die Pflicht, umweltbezogene Planungsbelange in den gemeindlichen Abwägungsvorgang einzustellen, bleibt von dieser Verfahrenserleichterung allerdings unberührt. Zu beachten ist auch, dass bestimmte artenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich, also in jedem Bauleitplanverfahren zwingend zu beachten sind. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG. Grundsätzlich besteht hier bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme durch die höhere Naturschutzbehörde. Für die Umwandlung von Streuobstwiesen besteht zudem in den in § 33a NatSchG bestimmten Fällen eine Genehmigungspflicht.

Den Bebauungsplanentwurf hat die Gemeinde mit der entsprechend des Verfahrenszeitpunkts vorliegenden Begründung und den weiteren Unterlagen über den Zeitraum von einem Monat ausgelegt bzw. aufgrund von Änderung des Bebauungsplanentwurfs erneut ausgelegt, um der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie hat zudem nach § 4 Absatz 2 BauGB die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt. Die Gemeinde hat im Bauleitplanverfahren zudem durch Fach- bzw. Gutachterbüros eine Geräuschimmissionsprognose vom 19. März 2021 bzw. vom 13. September 2021 sowie eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 19. August 2021, eine artenschutzrechtliche Untersuchung zur Rodung auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 460 vom 7. Oktober 2021, basierend auf der Begehung vom 21. Januar 2021, und eine Eingriffs-Ausgleichsermittlung hinsichtlich § 33a NatSchG vom 22. November 2021 erstellen lassen.

Wie dargelegt hat die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Grundsätzlich hat jeder Bauleitplan die ihm zuzurechnenden Konflikte zu bewältigen, also die betroffenen Belange zu ermitteln, zu bewerten und schließlich zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Im Einzelfall kann diese Konfliktbewältigung auch auf nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert werden, wenn davon auszugehen ist, dass diese auch dort erfolgen kann (z. B. in Form von Nebenbestimmungen in einer Baugenehmigung). So ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens z. B. die von der Petentin u. a. aufge-

worfenen Frage der Erschließung, wozu ausreichende Rettungswege, Feuerwehrezufahrten zu zählen sind, zu prüfen.

Zu den von der Petentin vorgetragenen Bedenken im Einzelnen:

Baurecht:

Entwicklungsgebot des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan:

Die Petentin kritisiert eine Abweichung der Planung vom Flächennutzungsplan der Gemeinde. Nach § 8 Absatz 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dies bedeutet, dass durch die Festsetzungen der Bebauungspläne die zugrunde liegenden Darstellungen des Flächennutzungsplans konkreter ausgestaltet und damit verdeutlicht werden. Dieser Vorgang der Konkretisierung schließt allerdings nicht aus, dass die in einem Bebauungsplan zu treffenden Festsetzungen von den vorgegebenen Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen. Derartige Abweichungen sind jedoch nur zulässig, wenn sie sich aus dem Übergang in eine konkretere Planstufe rechtfertigen und die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans unberührt lassen.

Vorliegend wird im Flächennutzungsplan für den Planbereich eine gemischte Baufläche dargestellt. Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen von Teilflächen als sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel bzw. für Einzelhandel, als Mischgebiet und als Allgemeines Wohngebiet entsprechen der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans. Denn mit der Darstellung einer gemischten Baufläche eröffnet der Flächennutzungsplan einen Gestaltungsspielraum, den die Gemeinde im Rahmen des Entwicklungsgebots nicht allein durch die Festsetzung von Misch- oder Kerngebieten ausfüllen kann. Vielmehr kann sie sich auch darauf beschränken, aus dem Spektrum der in diesen Baugebietstypen zulässigen Nutzungen einzelne Nutzungsarten herauszugreifen. Die vom Flächennutzungsplan dem Grunde nach geforderte (verträgliche) Durchmischung von Wohnen und Gewerbe kann durch die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Anordnung der einzelnen Teilbaugebiete zueinander gewahrt werden, ohne dass eines dieser Baugebiete beherrschend in Erscheinung tritt oder deutlich überwiegt. Der Bebauungsplan kann mithin als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung:

Die Petentin kritisiert eine Abweichung der Planung vom Regionalplan. Nach § 1 Absatz 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach Plansatz 3.3.7.2 (Z) des Landesentwicklungsplans für Baden-Württemberg sollen Einzelhandelsgroßprojekte vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden (Integrationsgebot). Nach Plansatz 2.4.3.2.3 (Z) des Regionalplans sind zentrenrelevante regio-

geforderter Erhalt der gesamten Hofstelle, also auch der nicht denkmalgeschützten Anbauten, kann dagegen mit Bezug auf den Denkmalschutz nicht gefordert werden.

Veränderungssperre:

Nach § 14 BauGB können die Gemeinden zur Sicherung ihrer Planung eine Veränderungssperre erlassen. Voraussetzung ist, dass, wie vorliegend erfüllt, ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst wurde. Die Anforderungen, die im Zeitpunkt des Erlasses einer Veränderungssperre an die hinreichende Konkretisierung einer zu sichernden Planung zu stellen sind, sind mit Rücksicht auf die gemeindliche Planungshoheit zudem eher gering und dürften vorliegend erfüllt gewesen sein.

Für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre bestehen in § 17 BauGB gesetzliche Vorgaben, die von der Gemeinde mit den von der Petentin kritisierten Verlängerungen beachtet wurden. Eine Verlängerung der Veränderungssperre über einen Zeitraum von vier Jahren hinaus ist nicht möglich. Nach § 17 Absatz 3 BauGB kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre, wenn die Voraussetzungen für deren Erlass fortbestehen, allerdings ganz oder teilweise durch den Gemeinderat neu beschlossen werden.

Naturschutz:

Streuobst:

Die auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 460 gerodeten und im Plangebiet darüber hinaus noch vorhandenen Bäume sind nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde als nach § 33a NatSchG erhaltenswerte Streuobstbestände und damit gesetzlich geschützt anzusehen. § 33a NatSchG wurde im Rahmen des Biodiversitätsstärkungsgesetzes mit Wirkung zum 31. Juli 2020 eingeführt. Die Beseitigung einer Streuobstwiese im Sinne des § 4 Absatz 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) mit einer Mindestfläche von 1 500 m² erfordert seither gemäß § 33a Absatz 2 NatSchG eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Der gerodete Streuobstbestand überschreitet eine Größe von 1 500 m². Die Rodung fällt damit grundsätzlich in den genehmigungspflichtigen Schutzbereich des § 33a NatSchG. Des Weiteren ist nach § 33a Absatz 3 NatSchG eine Umwandlung von Streuobst zusätzlich auszugleichen.

Der Streuobstbestand wurde ohne vorherige Genehmigung und ohne Ausgleichsmaßnahme gerodet. Sowohl die Einholung einer Genehmigung als auch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen waren daher unverzüglich nachzuholen. Die Gemeinde hat am 22. November 2021 beim Landratsamt einen Antrag auf nachträgliche Genehmigung der Rodung und eine Eingriffs-Ausgleichsermittlung eingereicht.

Mit der Eingriffs-Ausgleichsermittlung hinsichtlich § 33a NatSchG ist aufgrund der Altersstruktur und des

allgemeinen Zustands des Streuobstbestands vorgesehen, diesen durch eine Ersatzpflanzung von 98 Obstbäumen an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Verhältnis von 1:1,5 auszugleichen.

Die Rodung eines Streuobstbestands ohne vorherige Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 6 NatSchG dar. Es wird im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens geklärt, wer für die Rodung verantwortlich ist. Auch die Frage, ob und gegen wen ein Bußgeld in welcher Höhe festgesetzt wird, bleibt dem Ordnungswidrigkeitsverfahren vorbehalten.

Artenschutz:

Im vorliegenden Fall war insbesondere eine Untersuchung des Bereichs im Hinblick auf besonders oder streng geschützte Höhlenbrüter, Fledermäuse und Insekten erforderlich. Vom Planungsbüro wurden hierzu eine „Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung“ (Stand 19. August 2021) sowie eine „Artenschutzrechtliche Untersuchung im Vorfeld der geplanten Rodung der Obstbäume und Abriss der Gebäude [...]“ (Stand 7. Oktober 2021) erstellt. Das Gebiet wurde am 21. Januar, am 23. März, am 20. April sowie am 9. und 10. August 2021 begangen. Die Begehung am 21. Januar 2021 erfolgte insbesondere, um auszuschließen, dass sich in den Gebäuden oder Gehölzen überwinternde Tiere befinden.

Im Gutachten vom 19. August 2021 konnten im Plangebiet zahlreiche Brutvögel festgestellt werden. Es wurde außerdem festgestellt, dass Fledermäuse den Bereich als Jagdhabitat verwenden. Unter Beachtung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen (Nisthilfen für Vögel und Fledermauskästen) und einer Rodung außerhalb der Vegetationsperiode kam das Gutachten zu dem Ergebnis, dass nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu rechnen ist.

Laut Gutachten vom 7. Oktober 2021 wurden in den abzubrechenden Gebäuden keine Fledermäuse gefunden. Es wurde festgestellt, dass diese auch nicht als Sommerquartier genutzt werden. Die Gehölze wurden einzeln auf Hohlstellen und potenzielle Brutstellen untersucht und ggf. mittels Endoskop auf überwinternde Tiere hin untersucht. Die vereinzelt vorgefundenen potenziellen Überwinterungsquartiere waren jeweils unbelegt.

Festzustellen ist, dass die Termine für die Begehungen nicht optimal gewählt wurden. So fanden in der Hauptbrutzeit (April bis Juni) laut Gutachten keine Begehungen statt. Nach Rücksprache der Naturschutzbehörde mit dem Gutachterbüro fanden jedoch zusätzlich Begehungen im Mai und Juni statt. Diese tauchen in der Auflistung der Begehungen nicht auf, da sie zeitlich zu kurz waren, um von einer „richtigen“ Begehung zu sprechen. Bei diesen „Kurzvisiten“ konnten nach Aussage des Gutachterbüros keine weiteren Vogelarten festgestellt werden, die nicht schon im März und April vor Ort waren. Darüber hinaus sind die Gutachten teilweise widersprüchlich, nicht durchgehend nachvollziehbar und die Beurteilung der

artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist unvollständig. Auch die zeitlich stark verzögerte Verschriftlichung wird als nicht optimal angesehen.

Eine genaue Prüfung der Fläche bzw. des Gutachtens sowie Nachforderungen bspw. in Form von Untersuchungen weiterer Arten sind jedoch nicht mehr möglich.

Die Naturschutzbehörden sind auf Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen, d. h. auf Basis der Gutachten allerdings dennoch zu dem Ergebnis gekommen, dass im Ergebnis nicht ersichtlich ist, dass durch die Rodung gegen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG hinsichtlich streng geschützter Arten verstoßen wurde. Diese Einschätzung ist auch aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nachvollziehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die verlorengegangenen Brutplätze durch geeignete Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang auszugleichen sind, um Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG hinsichtlich betroffener besonders geschützter Arten auszuschließen. Ein Ausgleich für die entfallenden Höhlungen in Form von Vogel- und Fledermauskästen ist laut Gutachten und aktuellem Bebauungsplanentwurf vorgesehen.

Außerdem ist bezugnehmend auf die Artengruppe Fledermäuse noch zu prüfen, ob durch die Bebauung ein essentielles Jagdhabitat der nachgewiesenen Fledermausarten wegfällt und ob dieses gegebenenfalls durch Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden kann. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist in jedem Fall auszuschließen, da sonst von einem Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz auszugehen ist.

FFH-Mähwiese:

Die im westlichen Teil des Plangebiet gelegene FFH-Mähwiese ist nicht Teil eines als Schutzgebiet ausgewiesenen Natura 2000-Gebiets. Insofern gilt das Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG nicht. Die Lebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie – hierzu gehören auch Magere Flachland-Mähwiesen (FFF-Mähwiese) – sind jedoch nach § 19 BNatSchG (Umweltschaden bzw. sog. Biodiversitätsschaden) auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten geschützt. Nach der gutachterlichen Eingriffs-Ausgleichsermittlung hinsichtlich § 33a NatSchG vom 22. November 2021, mit der auch diese Thematik geprüft wurde, erfüllt die Mähwiese im Plangebiet die Voraussetzungen eines FFH-Lebensraumtyps.

Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG liegt kein Umweltschaden vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen einer Tätigkeit zuvor ermittelt werden und diese im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans berücksichtigt wurden. Da es sich vorliegend um eine Mähwiese mit der Qualitätsstufe „B“ handelt, kann für diese Mähwiese grundsätzlich an anderer Stelle ein Ersatz entwickelt werden.

Mit der Eingriffs-Ausgleichsermittlung vom 22. November 2021 ist vorgesehen, die überplante FFH-Mähwiese durch Ersatzentwicklung an anderer Stelle im Gemeindegebiet vollständig im Verhältnis von 1:1 auszugleichen.

Die Abarbeitung der offenen Fragen bzw. Berücksichtigung der umweltbezogenen Belange durch die Gemeinde hat im weiteren Planverfahren in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu erfolgen.

Immissionsschutz:

Aufgrund der verschiedenen Beurteilungsgrundlagen sind der Gewerbelärm und der Verkehrslärm getrennt voneinander zu betrachten.

Verkehrslärm durch Verkehr auf öffentlichen Straßen, beurteilt nach DIN 18005:

Die in der DIN 18005 genannten Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) und Mischgebiete (MI) werden gemäß der erstellten Prognose im gesamten Plangebiet tags und nachts deutlich überschritten. Diese Überschreitungen der Orientierungswerte resultieren jedoch nicht aus den auf den geplanten großflächigen Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittelmarkt) zurückzuführenden Verkehrsgerauschen, sondern aus der bestehenden Verkehrssituation. Auch im Nachtzeitraum (außerhalb der Öffnungszeiten) liegen deutliche Überschreitungen vor.

Diese Orientierungswerte stellen keine Grenzwerte, sondern Zielvorstellungen für städtebauliche Planungen, dar. Falls im Rahmen der im Bauleitplanverfahren erforderlichen Abwägung begründet von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, sollte grundsätzlich ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen vorgesehen und planungsrechtlich gesichert werden. Für Verkehrslärm können aktive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle) und/oder passive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Gebäudeanordnung, Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzvorkehrungen an der schutzwürdigen Bebauung) ergriffen werden.

Da aktive Lärmschutzmaßnahmen vorliegend aus städtebaulicher Sicht ausscheiden beziehungsweise angesichts der Randbedingungen des Bestands nicht umsetzbar sind, sind innerhalb des Plangebiets passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Diese gelten der geplanten Bebauung, nicht der außerhalb des Plangebiets gelegene Bestandsbebauung, wie etwa dem Grundstück bzw. Wohnhaus der Petentin, das gleichwohl einer entsprechenden Belastung ausgesetzt sein dürfte. Im Bebauungsplanentwurf sind verbindliche Festsetzungen (Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nach § 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB) und Hinweise enthalten. Demnach ist im Baugenehmigungsverfahren ein von einem qualifizierten Ingenieurbüro erstellter Nachweis vorzulegen, dass die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Wohnräumen entsprechend der Außenlärmpegel der DIN 4109 dimensio-

nirt werden. Zudem wird für schutzwürdige Räume im Sinne der DIN 4109, an deren Fassaden Beurteilungspegel von über 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts erwartet werden, empfohlen, diese mit fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen auszustatten und entlang der H.straße das Durchstecken von Wohngrundrissen empfohlen.

Gewerbelärm, beurteilt nach TA Lärm:

In der Prognose wird der gesamte durch den großflächigen Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittelmarkt) verursachte gewerbliche Lärm im Sinne der TA Lärm berücksichtigt. Hierzu zählen der Parkplatzlärm (incl. Zu- und Abfahrten zwischen der eigentlichen Parkfläche und der Zufahrtsstraße, Einkaufswagendepots), die Warenanlieferung samt Ladetätigkeiten sowie der Betrieb der haustechnischen Anlagen.

Unter Nummer 7.4 TA Lärm ist geregelt, wann zusätzlich zu den dem Anlagenbetrieb (hier der Betrieb des Lebensmittelmarkts) zuzuordnenden Fahrzeuggeräuschen auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, auch die Verkehrsgereusche auf öffentlichen Verkehrsflächen zu berücksichtigen sind. Das Ergreifen organisatorischer Maßnahmen zur Geräuschminderung wegen der Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen ist wie in der Prognose unter „Anlagenzielverkehr“ erläutert, schon deshalb nicht erforderlich, da die erste der drei nebeneinander geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt ist: Der Beurteilungspegel der Verkehrsgereusche für den Tag oder die Nacht wird durch die Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Straßen rechnerisch um weniger als 3 dB(A) erhöht, da für eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB(A) durch den Betrieb des großflächigen Einzelhandelsbetriebs ein zusätzlicher Verkehr von nahezu 4 280 Kfz (entspricht laut Schallprognose der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke der H.straße) verursacht werden müsste. Tatsächlich werden durch den Betrieb des Lebensmittelmarkts gemäß der Schallprognose tagsüber 2 308 Fahrbewegungen erwartet.

Die Prognose kam zu dem Ergebnis, dass die durch den geplanten großflächigen Einzelhandelsbetrieb verursachten Emissionen, bei Umsetzung einfacher betrieblicher Vorkehrungen, die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten tags und nachts im Bestand (darunter die Nordfassade des Wohnhauses der Petentin als ein ausgewählter maßgeblicher Immissionsort) sowie innerhalb des Plangebiets einhalten. Ebenso werden die Maximalpegelbegrenzungen für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen (z. B. Betriebsbremse eines Lkw und Türen- und Kofferraumschließen der Pkw) an den maßgeblichen Immissionsorten zur Tages- und Nachtzeit eingehalten.

Im Bebauungsplanentwurf findet sich u. a. der Hinweis, dass im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für den großflächigen Einzelhandel der Nachweis über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu erbringen ist und eine Aufzählung voraussichtlich notwendiger Maßnahmen.

Zu den darüber hinausgehenden Bedenken und Einwendungen in der Petitionsschrift:

Den Einwendungen der Petentin, dass das im südlichen Teil des Plangebiets gelegene Mischgebiet ohne bauliche Änderung in ein Mischgebiet umgewandelt wurde, um den Bewohnern eine höhere Immissionsbelastung zuzumuten bzw. die Ausweisung des Sondergebiets zu ermöglichen, kann auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht gefolgt werden, da das betroffene Gebiet bereits als faktisches Mischgebiet einzustufen ist (siehe Ausführungen oben).

Die von der Petentin genannten Gebrauchsspitzen von 108 dB(A) sind die im Gutachten im Rahmen des Gewerbelärms berücksichtigten Schallleistungspegel der Lkw-Betriebsbremse bzw. zur Entspannung des Bremsluftsystems bei Lkw. Bei diesen Schallleistungspegeln (Zahlenwert am Ort der Emission angegeben, nicht am Immissionsort) handelt es sich um kurzzeitige Geräuschspitzen, die in der Prognose ausreichend berücksichtigt wurden und zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen.

Der Einwendung der Petentin, dass zwingend vorgeschriebene Lärm- und Schallschutzmaßnahmen entlang der H.straße aus städtebaulicher Sicht laut Bebauungsplan nicht vorgesehen sind, kann nicht entsprochen werden, da – wie oben bereits geschildert – bei Verkehrslärm sowohl aktive, als auch passive Lärmschutzmaßnahmen möglich sind. Der Bebauungsplanentwurf sieht passive Lärmschutzmaßnahmen vor, deren Nachweis bzw. Prüfung Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens ist.

Der von der Petentin beklagte steigende Verkehrs- und Gewerbelärm und zusätzliche Kunden- und Lieferverkehr sind im Rahmen der erstellten Geräuschimmissionsprognose betrachtet und entsprechend berücksichtigt und beurteilt worden. Durch die Vorlage der Geräuschimmissionsprognose sowie die Umsetzung und Einhaltung der der Prognose zugrunde gelegten Betriebseinschränkungen wurden der Verkehrs- und Gewerbelärm im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausreichend geprüft. Darüber hinaus liegt keine in der Petition bemängelte Überschreitung von Richtwerten, sondern lediglich von den Orientierungswerten nach DIN 18005, vor.

Die von der Petentin geforderten aktiven Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwand) könnten, wie oben bereits erläutert, nur bei Immissionsrichtwertüberschreitungen nach TA Lärm (Gewerbelärm) gefordert werden. Dies ist hier nicht der Fall.

Die von der Petentin aufgeführten entscheidenden Geräuschquellen vor 6:00 und nach 22:00 Uhr (Nachtzeitraum) sind in der erstellten Geräuschimmissionsprognose betrachtet und entsprechend berücksichtigt (betrifft Verkehrs- und Gewerbelärm). Durch die im Vergleich zum Tageszeitraum niedrigeren nächtlichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm und den kürzeren nächtlichen Beurteilungszeitraum („lauteste volle Nachtstunde“), wird die schützenswerte Nachtzeit ausreichend berücksichtigt (betrifft Gewerbelärm). Ebenso wird für die allgemeinen Wohngebiete gemäß

Nummer 6.5 TA Lärm in der erstellten Prognose zu bestimmten Zeiten ein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit berücksichtigt (betrifft Gewerbelärm). An Sonn- und Feiertagen ist aufgrund des dann geschlossenen großflächigen Einzelhandelsbetriebs ohnehin mit keinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu rechnen.

Bezüglich der von der Petentin angeführten Lichtemissionen der Werbeanlagen sind im Bebauungsplanentwurf geeignete Festsetzungen sowie örtliche Bauvorschriften u. a. Vorgaben zu deren Höhe, Fläche und Standort enthalten, um eine Blendwirkung oder Irritation des Verkehrs auszuschließen.

Verkehrssicherheit:

Die Petentin bringt vor, dass der Bereich einen Unfallschwerpunkt darstelle. Das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt des Landratsamts teilt jedoch mit, dass die Unfalllage in der H.straße/O.straße derzeit als absolut unauffällig zu bewerten sei. Ein Unfallschwerpunkt liege nicht vor. Nach Auskunft des zuständigen Polizeipräsidiums sind auf dem betreffenden Abschnitt im Zeitraum seit dem 1. Januar 2019 insgesamt vier Verkehrsunfälle polizeilich registriert. Eine einheitliche Unfallursache bzw. ein gemeinsamer Unfalltyp seien hierbei nicht zu verzeichnen.

Weitere Zuschrift:

Die Petentin beklagt mit weiterer Zuschrift insbesondere die „Zustimmung“ des Gemeinderats zu einem Bauvorhaben „Abriss des denkmalgeschützten Kulturgutes und Neubau des Lebensmittelmarktes auf Flst. 460“. „Abrisstätigkeiten“ stünden zudem unmittelbar bevor.

Wie die Gemeinde und das Landratsamt im Zusammenhang mit der weiteren Zuschrift der Petentin ergänzend mitteilen, wurde bei der Gemeindeverwaltung bereits am 20. Dezember 2021 der Bauantrag für die Realisierung eines Einzelhandelsvorhabens auf dem Grundstück Flst.-Nr. 460 eingereicht (Abbruch von bestehenden Schuppen, Scheune bzw. Stall sowie Neubau eines großflächigen Lebensmittelmarktes mit Stellplätzen). Das Vorhaben entspricht der mit der petitionsgegenständlichen Bebauungsplanung seitens der Gemeinde u. a. verfolgten Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes. Der Bauantrag wurde dem Landratsamt als unterer Baurechtsbehörde am 27. Dezember 2021 übersandt. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Bebauungsplanentwurf in der erneuten Offenlage nach § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB.

Die Gemeinde hat anschließend die nach § 55 Absatz 1 LBO vorgeschriebene Angrenzeranhörung durchgeführt. Dabei wurden nicht nur die unmittelbaren Angrenzer zum Vorhabengrundstück angehört, zu denen die Petentin selbst nicht zählt, sondern ein erweiterter Kreis der Nachbarschaft. Dazu gehörte die Petentin, die in diesem Rahmen Einwendungen zu dem Vorhaben vorgetragen hat.

Weiter hat sich der Gemeinderat bereits in öffentlicher Sitzung am 19. Januar 2022 mit dem Vorhaben

befasst und sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zu diesem erteilt.

Für die im bauaufsichtlichen Verfahren obligatorische Anhörung der Angrenzer bzw. Nachbarn, wie auch für die Befassung des Gemeinderats mit dem Bauvorhaben ist es zunächst ohne Belang bzw. werden diese Verfahrensschritte nicht durch den Umstand gehemmt, dass der Bebauungsplanentwurf bislang nicht als Satzung beschlossen wurde.

Dies gilt besonders, weil es unter den Voraussetzungen des § 33 BauGB grundsätzlich möglich ist, dass Bauvorhaben schon während der Planaufstellung zugelassen werden. Diese Voraussetzungen liegen gegenwärtig jedoch noch nicht vor.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung liegen absehbar auch deshalb noch nicht vor, da Ende Januar 2022 von der Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit dem Landratsamt und den beteiligten Fachbüros entschieden wurde, das Bebauungsplanverfahren nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB fortzuführen, sondern im „Regelverfahren“, also ohne Verfahrenserleichterungen, neu zu beginnen – zu den Gründen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Dieses Verfahren wurde in der Zwischenzeit seitens der Gemeinde vorbereitet. U. a. wurde der Entwurf eines Umweltberichts nach § 2 Absatz 4 BauGB erarbeitet. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats wurde am 23. März 2022 der entsprechende Aufstellungsbeschluss nach § 2 Absatz 1 BauGB sowie der Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 BauGB gefasst.

Die Gemeinde teilt darüber hinaus mit, keine Kenntnis von unmittelbar bevorstehenden Abbrucharbeiten auf dem Grundstück Flst.-Nr. 460 zu besitzen. Sie erklärt zudem, dass derzeit aktiv nach einer „gemeinwohlorientierten Nutzung“ für den denkmalgeschützten Gebäudebestand gesucht werde. Wie oben ausgeführt, wird die Denkmaleigenschaft des Gebäudes H.straße 2 im Bebauungsplanentwurf, der weiter Grundlage im Bebauungsplanverfahren sein wird, berücksichtigt. Erneut hingewiesen wird darauf, dass sich die Denkmaleigenschaft nicht auf alle auf dem Grundstück befindlichen Gebäudeteile erstreckt. Auch ist für den Abbruch von Bestandsgebäuden bzw. sonstigen baulichen Anlagen das Vorliegen eines Bebauungsplans keine Voraussetzung. Sofern einzelne Abbrucharbeiten auf dem Grundstück verfahrensfrei möglich sein sollten, steht es dem Grundstückseigentümer insofern frei, diese unter Beachtung der Vorschriften auch ohne Genehmigung vorzunehmen.

In Bezug auf die von der Petentin in der ergänzenden Petitionsschrift wiederholt angesprochenen Themen wird auf die entsprechenden obigen Ausführungen verwiesen, dies betrifft insbesondere: Entwicklung der Planung aus dem gültigen Flächennutzungsplan (infolge besteht kein Genehmigungserfordernis des Bebauungsplans; der Flächennutzungsplan wird nicht geändert), Anpassungspflicht an die Ziele der Raum-

ordnung, Veränderungssperre, Wertminderung, Immissionsschutz (Berücksichtigung der Belange der Petentin im Bauleitplanverfahren), sowie Petition an den örtlichen Gemeinderat.

Der Bürgermeister betont ergänzend, dass mehrere Gespräche zwischen ihm und der Petentin stattgefunden hätten. Die Petentin sei dabei mehrfach darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die Gemeinde sich zu der an den örtlichen Gemeinderat gerichteten Petition erst äußern wird, wenn das Ergebnis der Befassung des Landtags zu der an diesen gerichteten Petition vorliegt.

Der von der Petentin neu angesprochene Aspekt, dass es sich bei der Gemeinde um einen seit dem Jahr 1984 staatlich anerkannten Erholungsort handelt, ist, sofern von der petitionsgegenständlichen Planung überhaupt berührt, von der Gemeinde als öffentlicher Belang nach § 1 Absatz 7 BauGB in die Abwägung im Bauleitplanverfahren einzustellen. Das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen als Erholungsort ist davon unabhängig nach § 4 Absatz 3 KurorteG spätestens alle zehn Jahre vom Regierungspräsidium zu überprüfen.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat der Berichterstatter ergänzende Fragen gestellt, die vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wie folgt beantwortet wurden:

Frage 1 des Berichterstatters:

Verhältnis ordnungswidrige Baumrodung und Planverfahren (Begründung: Besagte rechtswidrige Baumrodung hat erst die Voraussetzung für ein beschleunigtes Verfahren geschaffen).

Zu 1.:

Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufstellen zu können, sind in § 13a Absatz 1 BauGB abschließend geregelt. Ein nach § 33a NatSchG landesrechtlich geschützter Streuobstbestand stellt insofern kein beachtliches Kriterium dar.

Der Streuobstbestand hätte aber im Rahmen der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer Vorprüfung eine beachtliche Rolle gespielt, die für deren Ausgang Bedeutung gehabt hätte. Die Gemeinde hat sich jedoch ohnehin entschlossen, das Bebauungsplanverfahren im regulären Verfahren (inklusive der Pflicht eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen und Eingriffe nach § 1a Absatz 3 BauGB auszugleichen) neu zu beginnen.

Der Genehmigungsvorbehalt in § 33a Absatz 2 NatSchG stellt eine eigene fachrechtliche Maßgabe dar, die im Kontext mit dem Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten ist, unabhängig von der Wahl der Verfahrensart. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan muss zumindest die Genehmigung in Aussicht stehen, wozu u. a. die Sicherung des Ausgleichs gehört.

Frage 2 des Berichterstatters:

Inwiefern hat das Naturschutzgutachten vom 19. September 2021 überhaupt Bestand, wenn der Untersuchungsgegenstand ordnungswidrig zerstört wurde? (Begründung: Es ist zu befürchten, dass die Genehmigung des in Frage stehenden Supermarkts auch unter anderem durch ein verhängtes Ordnungsgeld erkaufte wurde, da ordnungswidrig Fakten geschaffen worden sind).

Zu 2.:

Bei dem zugrundeliegenden Sachverhalt ist davon auszugehen, dass eine Genehmigung nach § 33a NatSchG zur Umwandlung des Streuobstbestands bei einer ordnungsgemäßen Antragstellung erteilt worden wäre. Die Frage, wie der Fall zu beurteilen wäre, wenn vorliegend die Genehmigung der Rodung nicht erteilt worden wäre und damit das Projekt erst über die illegale Rodung ermöglicht wurde, stellt sich hier nicht. Der ordnungswidrige Verstoß liegt hier in erster Linie darin, dass kein Antrag auf Umwandlungsgenehmigung gestellt wurde und daher lediglich ein formaler Verstoß vorliegt. Grund hierfür war nach Auskunft des Landratsamts, dass die Kommune den § 33a NatSchG und sein Verhältnis zum Baurecht nicht kannte. Auswirkungen auf den späteren Bau des Supermarkts sind nicht zu erwarten. Eine Ordnungswidrigkeit hat nicht automatisch eine Wiederherstellungspflicht am selben Standort zur Folge. Richtig ist aber, dass der Ausgleich des Streuobstbestands nun im Nachgang erfolgen muss, damit durch das ordnungswidrige Verhalten die Verantwortlichen nicht bessergestellt werden, als im Vergleich zu einem ordnungsgemäßen Verhalten.

Eine Genehmigung einzelner Bauvorhaben, insbesondere der mit der Planung u. a. verfolgten Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs, ist darüber hinaus weder erfolgt, noch bestehen gegenwärtig die rechtlichen Voraussetzungen dafür. Auf die ggf. künftig bestehende Möglichkeit unter den Voraussetzungen des § 33 BauGB Vorhaben bereits während der Planaufstellung zuzulassen wird hingewiesen.

Frage 3 des Berichterstatters:

Aktueller Verfahrensstand (Begründung: Die Gemeinde hatte im Rahmen des beschleunigten Bauplanungsverfahrens Versäumnisse nachzuholen oder ist in das reguläre Verfahren eingetreten. Welche Schritte wurden getätigt und welche Voraussetzungen für eine Genehmigung beim Regierungspräsidium müssen noch erfüllt werden?)

Zu 3.:

Der Gemeinderat hat am 23. März 2022 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes im regulären Verfahren beschlossen. Das bedeutet, dass von der Gemeinde alle gesetzlich vorgeschriebenen Schritte eines Bauleitplanverfahrens erneut durchzuführen sind. Insofern hat der Gemeinderat am 23. März

2022 auch beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen. Die Entwürfe des Bebauungsplans und weiteren Unterlagen wurden infolge vom 8. April bis einschließlich 9. Mai 2022 im Rathaus der Gemeinde öffentlich ausgelegt.

Ausstehende Verfahrensschritte sind jedenfalls die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs und die Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB, der abwägende Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 7 BauGB, die Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses bzw. der Satzung nach § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB. Im regulären Bebauungsplanverfahren ist zudem eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen (der zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegte Entwurf des Umweltberichts berücksichtigt den Streuobstbestand im Plangebiet).

Eine Genehmigungspflicht des aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan besteht nicht. Genehmigungsbehörde wäre zudem das Landratsamt, nicht das Regierungspräsidium.

Das Regierungspräsidium hat als höhere Raumordnungsbehörde jedoch über den Antrag der Gemeinde auf Zielabweichung zu entscheiden. Der Antrag könnte aus Sicht des Regierungspräsidiums zugelassen werden. Auch hier gilt, dass die Konfliktbewältigung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses erfolgt sein muss.

Eine Einschätzung zu Dauer und Fortgang des weiteren Bebauungsplanverfahrens kann nicht gegeben werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der Änderung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans und hinsichtlich der nunmehr berücksichtigte Denkmaleigenschaft des Gebäudes H.straße 2 für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

14.7.2022

Der Vorsitzende:
Marwein